

Inhalt 2008

Grußwort für den Salzburger Menschenrechtsbericht 2008	4
Einleitung Claudia Hörschinger-Zinnagl	6
Zur Plattform für Menschenrechte/Impressum	7
<i>Josef P. Mautner</i> : „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ 1948 – 2008. Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	8
<i>Ludwig Laher</i> : Keine Kunst. Über den weiten Weg zum menschenwürdigen Umgang	12
Monitoring	14
1) Fremdenrecht und Asylpolitik	
<i>Ursula Liebing</i> : Von der Schwierigkeit, als anerkannter Flüchtling den Alltag in Salzburg zu meistern und würdig zu leben	16
<i>Ingo Bieringer</i> : „Weil sie da einfach kein Sein nicht haben“ Anmerkungen zur Schließung des Quartiers für AsylwerberInnen in Ramingstein	17
<i>Ursula Liebing</i> : Zur anhaltenden Problematik gewerblicher Flüchtlingsquartiere	19
<i>Esther Handschin</i> : Glaubensprüfung wie vor 275 Jahren?	21
<i>Daiva Döring</i> : Menschenrechte in Schubhaft? Festung Europa – Österreich – Salzburg	24
<i>Ingeborg Haller</i> : Bleiberecht ist (k)ein Gnadenrecht, sondern Menschenrecht!	31
2) Integration/Migration in Stadt und Land Salzburg	
<i>Anja Hagenauer</i> : Projekt Rucksack: Doppelte Sprachintegration im Kindergarten bewährt sich	33
<i>Ursula Liebing</i> : Das Integrationskonzept des Landes Salzburg – eine unendliche Geschichte?	34
3) Kommunale Menschenrechtsarbeit	
<i>Josef Mautner</i> : „Wie können wir wirksamer handeln?“ Salzburg auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt	36
<i>Andrea Holz-Dahrenstaedt</i> : Kinderrechte und Medien: ein Widerspruch?	40

4) Menschen mit Behinderung

Eva Kothbauer/Christine Thaller: Integration in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen 42
Horst Steiner: Auswirkungen von aktuellen Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes auf die Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin 43
Hemma Schöffmann/Kerstin Kordovsky-Schwob: Schwanger im 21. Jahrhundert – zwischen „guter Hoffnung“ und „Qualitätskontrolle“? 45

5) Armut und Arbeit(slosigkeit)

Elisabeth Fereberger: Prekarität betrifft vor allem Frauen und MigrantInnen 47

Themenübersicht der Berichte ab 2003 50
VerfasserInnen der Beiträge 2008 51

Photos aus dem Wettbewerb mit Ausstellung im ABZ Itzling im Rahmen des Flüchtlingsfestes 29.02.2008.

Monitoring

www.menschenrechte-salzburg.at will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Die InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu diesen InformationspartnerInnen gehören, neben vielen Mitgliedern der Plattform (u.a. Flüchtlingshaus der Caritas, Helping Hands, EFDÖ/ Schubhaftbetreuung, Verein VIELE, HOSI, Helping Hands, Ökumenischer Arbeitskreis), die AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, mehrere Rechtsanwälte, kija, Vebbas, die Salzburger Frauenhäuser, der Frauentreffpunkt sowie das SOS-Clearinghouse.

Grußwort für den Salzburger Menschenrechtsbericht 2008

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und verkündet. Aus den schmerzlichen und grauenvollen Erfahrungen des Naziterrors sind sie das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Sie fließen in völkerrechtlich verbindliche Abkommen ein.

Doch Achtung: Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte ist auch in Europa keine Selbstverständlichkeit! Gerade Bevölkerungsgruppen, die keine Lobby haben, sind zunehmend von Diskriminierungen und demütigender Behandlung betroffen. Hierzu gehören ältere ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen, sozial Benachteiligte sowie in besonderem Maße MigrantInnen und Asylsuchende.

Europa macht mobil gegen Flüchtlinge und bildet einen Schutzwall gegen Hilfesuchende. Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten werden zwar verurteilt, doch deren Opfer prallen an der Festung Europa ab. Wenn die Asylsuchenden nach oft langen und qualvollen Fluchtwegen doch ein Schlupfloch gefunden haben, riskieren sie durch komplizierte europäische Verfahren, in Kettenabschiebungen wieder in ihr Heimatland zurückgeschoben zu werden. Europaweite Restriktion bei der Aufnahme von Flüchtlingen und zunehmende europaweite Restriktion bei der Behandlung der hier lebenden Flüchtlinge gehen Hand in Hand.

Die nationalen Gesetzgebungen greifen in zunehmendem Maße die restriktiven EU-Regelungen auf und führen zu immer stärkerer struktureller Diskriminierung und Ausgrenzung der Betroffenen dort, wo sie jetzt leben.

Die Zahl der Asylsuchenden in Europa sinkt seit Jahren und auch das Engagement von NGOs und Einzelpersonen für die Hilfesuchenden vor Ort lässt leider immer mehr nach. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte von Minderheiten wie Flüchtlingen und MigrantInnen sowie sozial schwachen Menschen verlieren an Bedeutung. Zum Teil lässt eben die eigene Marginalisierung den Atem für solidarischen Einsatz für Minderheiten kürzer werden.

Umso wichtiger ist die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen, die die Missachtung der Menschenrechte aufzeigt, den Finger in die Wunde legt und die Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen benennt, dokumentiert und den Betroffenen bzw. den Opfern dieser strukturellen Fehlentwicklung ein Gesicht gibt.

Die Plattform für Menschenrechte Salzburg nimmt den 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Anlass, die Menschenrechte an der Wirklichkeit zu messen. Dabei greift sie – anders als unser Bündnis Aktiv für Menschenrechte in Nürnberg – nicht nur Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen an Flüchtlingen auf, sondern beleuchtet prekäre Lebensbereiche von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Nur durch mutige Benennung von Ungerechtigkeiten und Menschenrechtsverletzungen bietet sich die Chance, dagegen vorzugehen und mögliche Bündnispartner im Kampf und Einsatz für eine Verbesserung der Situation zu finden. Dabei können die Menschenrechte der AEMR als Maßstab und Leitschnur dienen.

Die Arbeit der Salzburger Plattform ermutigte unser Nürnberger Bündnis Aktiv für Menschenrechte in unserem Vorhaben, für Nürnberg einen Alternativen Menschenrechtsbericht

zu erstellen. Dieser erstmals 2007 verfasste Bericht stieß in Nürnberg auf sehr viel Resonanz und forcierte mit Sicherheit auch die Vorbereitungen zur Erstellung eines offiziellen städtischen Berichtes zur Umsetzung der Menschenrechte in Nürnberg, der jedoch noch aussteht.

Wir wünschen der Salzburger Plattform viel Erfolg für ihren Menschenrechtsbericht 2008 und hoffen, dass der Bericht nicht nur zur Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Bevölkerungsgruppen beiträgt, sondern auch Impulse für die Menschenrechtsarbeit in anderen Städten liefert.

Bündnis AKTIV FÜR MENSCHENRECHTE, Nürnberg



Esmail Nedaei: Teheran

Einleitung

Der Menschenrechtsbericht 2008 ist mittlerweile der dritte, den ich redaktionell betreue. Und jedes Jahr bin ich wieder aufs Neue betroffen von den Menschenrechtsverletzungen, die in den Artikeln aufgezeigt werden – und verärgert, dass so vieles gleich schlecht geblieben ist oder sich sogar noch verschlechtert hat. Manches gibt aber auch Anlass zur Freude – Strukturen brechen auf, Lösungen werden gesucht und gefunden, etwas verändert sich zum Positiven.

Ich bin froh, dass sich jedes Jahr engagierte, mutige Menschen im Menschenrechtsbericht deutlich äußern, Sachen beim Namen nennen und auf diese Weise öffentliches Bewusstsein schaffen. Vielen Dank Euch allen dafür!

Der Menschenrechtsbericht 2008 besteht aus fünf großen Kapiteln und einem langen Einleitungsteil: Anlässlich der vor 60 Jahren erfolgten Erklärung der Menschenrechte – über die Josef P. Mautner ausführlich schreibt – widmen uns das Nürnberger Bündnis Aktiv für Menschenrechte ein Grußwort und der Schriftsteller Ludwig Laher einen berührenden Text. Das jährliche Monitoring von Maria Sojer-Stani listet Menschenrechtsverletzungen auf, die seit September 2007 an die Plattform für Menschenrechte herangetragen wurden.

Auch 2008 ist das erste Kapitel, „Fremdenrecht und Asylpolitik“, das umfangreichste des ganzen Berichts. Ursula Liebing schildert die alltäglichen Härten in einem Salzburger Flüchtlingsleben und setzt sich mit der Problematik gewerblicher Flüchtlingsquartiere auseinander, dazwischen wird von Ingo Bieringer die Geschichte des mittler-

weile geschlossenen Ramingsteiner Quartiers genau beleuchtet.

Vom Islam zum Christentum – mit welchen Schwierigkeiten und Unterstellungen sich ein konvertierter Flüchtling bei den österreichischen Asylbehörden konfrontiert sieht, erzählt Esther Handschin. Aufsehen erregend sind auch die Bestandsaufnahme von Daiva Döring zur aktuellen Situation in der Schubhaft und ihre Schilderung, wie Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung in Österreich zunehmend in die Hände des fragwürdigen „Vereins Menschenrechte Österreich“ übertragen werden. Ingeborg Haller stellt zum Abschluss des ersten Kapitels die Forderung nach einem bundesweiten Bleiberecht, mit Blick auf die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

In „Integration/Migration in Stadt und Land Salzburg“, Teil zwei des Berichts; präsentiert Anja Hagenauer das erfolgreiche Sprachintegrationsprojekt „Rucksack“ in Salzburgs städtischen Kindergärten und Ursula Liebing dokumentiert (sozusagen in Fortsetzung zum letzten Jahr) die „unendliche“ Geschichte des Integrationskonzeptes des Landes Salzburg.

Josef P. Mautner berichtet im dritten Teil des Berichts, „Kommunale Menschenrechtsarbeit“, vom aktuellen Stand des Vorhabens, Salzburg zur Menschenrechtsstadt zu machen. Was es dagegen für Kinder und Jugendliche heißt, wenn sie schutzlos in die Maschinerien der Medien geraten und ihre persönlichen Rechte durchwegs missachtet werden, zeigt Andrea Holz-Dahrenstaedt u.a. anhand von Fallbeispielen auf.

Der erste Text des vierten Kapitels, „Menschen mit Behinderung“, von Eva Kothbauer und Christine Thaller, handelt von Integration in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und ist eine Fortführung der bisherigen Menschenrechtsbericht-Artikel zur schulischen Integration.

Anlässlich zweier Urteile des Obersten Gerichtshofes setzen sich Horst Steiner aus dem Blickwinkel des Arztes und Hemma Schöffmann/Kerstin Kordovsky-Schwob aus der Sichtweise der Beratungsstelle intensiv mit deren Auswirkungen auf Schwangeren-

betreuung und Pränatalmedizin auseinander.

„Armut und Arbeitslosigkeit“ ist auch 2008 das fünfte und letzte Kapitel eines umfangreichen Menschenrechtsberichts: Elisabeth Ferebergers Bestandsaufnahme dazu könnte genauso auch den Rubriken Frauen und MigrantInnen zugeordnet werden, denn die sind es, die von Prekarität am allermeisten und allerschlimmsten betroffen sind.

Claudia Hörschinger-Zinnagl

Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Studierenden und Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Friedensbüro, Helping Hands, Katholische Frauenbewegung, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bürgerliste/Die GRÜNEN in der Stadt, Die GRÜNEN Salzburg, Ökumenischer Arbeitskreis, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst, SOS-Clearinghouse, MJÖ, Caritas, Flüchtlingshaus der Caritas, Verein VIELE, Bereich „Jugend“ und Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der Katholischen Aktion Salzburg, Jugendzentrum IGLU und andere.

Personenkomitee der Plattform für Menschenrechte:

Dr. Helga EMBACHER (Historikerin)
 Dr. Gerhard MORY (Rechtsanwalt)
 Superintendentin Luise MÜLLER (Evang. Kirche)
 Brigitte OBERMOSER (Schirennläuferin)
 Prof. Heinz ROTHBUCHER (Kath.
 Akademikerverband / Entwicklungspol. Beirat)
 Mag. Vladimir VERTLIB (Schriftsteller)
 Univ. Prof. Barbara WICHA (Politologin)

Büro:

Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
 office@menschenrechte-salzburg.at,
 Tel. 0662-451290-14,
 Mag.^a Maria Sojer-Stani

Sprecher:

Dr. Josef Mautner, Tel. 0662-8047-7555 oder 0676-8746-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Impressum:

F. d. I. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34
 Satz/Layout: Dr. Michael Sonntag
 Umschlag: Johannes Thanhofer
 Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

1948 – 2008. Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte

1948 – 2008: Diese sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sind Erfolgs- und Misserfolgsgeschichte zugleich. „Die Würde des Menschen ist *antastbar*.“ Dieser Satz des deutschen Philosophen Ernst Bloch formuliert noch immer die Erfahrung einer Vielzahl von Menschen – nicht nur in Diktaturen und Armutsgesellschaften, sondern auch in Europa. Deshalb bedeutet für uns in der Plattform dieses Jubiläum mehr Herausforderung zum Handeln als Anlass zu Feiern!

(Wirkungs-)Geschichte der Erklärung:

Der Formulierung der Allgemeinen Erklärung gingen ein intensiver Diskussionsprozess sowie die Formulierung einiger grundlegender Dokumente in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts voraus. Auch bereits in ihrer Gründungscharta von 1945 (Art. 1, Abs. 3) hat sich die United Nations Organization (UNO) zum Schutz der Menschenrechte bekannt: „wir bekräftigen unseren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit ...“

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde schließlich am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris verabschiedet. Das Abstimmungsergebnis lautete damals 48:0 für die Erklärung, bei acht Enthaltungen durch die Staaten des sog. „Ostblocks“ einschließlich der Sowjetunion sowie Saudi-Arabien und Südafrika.

Die Allgemeine Erklärung hat jene Teilbereiche der Menschenrechtskonzeption, die bisher nur in verschiedenen Dokumenten verstreut zu finden waren, in 30 Artikel zusammengefasst und in erstaunlich präziser Weise formuliert. Die große Neuerung der AEMR gegenüber den klassischen Menschenrechtsdeklarationen des 18. Jahrhunderts war die Aufnahme sozialer Menschenrechte, wie sie in den Artikeln 22 bis 27 festgelegt sind: Recht auf Erziehung, auf medizinische Versorgung, auf gute Arbeitsbedingungen, auf Sozialvorsorge, auf Nahrung und Wohnung sind ebenso enthalten wie kulturelle Rechte. Mit der AEMR wurde ein Meilenstein gesetzt: Menschenrechtsverletzungen sind seit dem 10. Dezember 1948 nicht nur Verletzungen allgemeiner ethischer Normen, sondern Verstöße gegen einen von den Mitgliedsstaaten der UNO offiziell anerkannten Text.

Im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind die beiden 1966 beschlossenen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte völkerrechtlich verbindlich. Die Aufteilung in zwei Dokumente ist der weltpolitischen Situation des Kalten Krieges geschuldet. Während der erste Pakt „klassische“ bürgerliche Rechte – vorrangig Abwehrrechte gegenüber dem Staat, zu denen auch die Meinungsfreiheit zählt – definiert, formuliert der zweite (kollektive) Rechte im ökonomischen Bereich. Beide Pakte traten erst nach zehn Jahren in Kraft, nachdem die erforderliche Anzahl

von Staaten die Pakte ratifiziert hatte. Über die Jahre ist aus der Allgemeinen Erklärung Schritt für Schritt auch in mehreren Bereichen geltendes Recht geworden, indem die Menschenrechte in Verträge, regionale Abkommen und nationales Recht Eingang gefunden haben. Die Allgemeine Erklärung hat in weiterer Folge zu mehr als 80 internationalen Menschenrechtsverträgen und -erklärungen geführt, und darüber hinaus zu einer großen Zahl von regionalen Menschenrechtsübereinkommen, nationalen Gesetzen und Verfassungsbestimmungen.

Int. Menschenrechtsübereinkommen und –pakete im Überblick:	von:	in Kraft seit:
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	1948	
Europäische Menschenrechtskonvention	1950	1958*
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1966	1976
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte	1966	1976
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1966	1969
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979	1981
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984	1987
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989	1990
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien	1990	2003
Statut des Internationalen Strafgerichtshofes	1998	2002
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	2000	

* in österreichisches Recht übernommen

Grundlagen für die Menschenrechte in Österreich:

In Österreich bildet das Staatsgrundgesetz von 1867 bis heute die Basis der von der österreichischen Verfassung garantierten Grundrechte. Dieses Grundgesetz wurde durch den Staatsvertrag von 1955 und die Übernahme internationaler Verträge – insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – in das österreichische Recht abgeändert und erweitert. Österreich hat die Bestimmungen der Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1978 in nationales Recht übernommen und auch das Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen die Möglichkeit einräumt, auch Beschwerden von Individuen und nicht nur solche von Staaten zu behandeln. Für den Pakt über soziale, ökonomische und kulturelle Rechte gibt es bis jetzt keine derartigen Durchsetzungsmöglichkeiten, er formuliert daher nur allgemeine Zielvorstellungen staatlicher Politik. Für die

Entwicklung der Menschenrechte in Europa ist die vom Europarat 1950 beschlossene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von überragender Bedeutung, weil sie mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über ein wirksames Durchsetzungsinstrument verfügt. Österreich hat die EMRK 1958 in nationalstaatliches Recht übernommen, seit 1964 steht sie im Verfassungsrang. Sowohl Staaten wie auch Privatpersonen oder NGOs können nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges vor den EGMR gehen, dessen Urteile für die Mitgliedsstaaten bindend sind und eine Änderung diskriminierender Gesetze erzwingen (ein Beispiel: der Konflikt um die Abschaffung des österreichischen § 209, der für männliche homosexuelle Beziehungen andere „Schutzalter“-Bestimmungen vorsah als für heterosexuelle oder lesbische Beziehungen). Einen wichtigen politischen Schritt für den Einigungsprozess der EU setzte 1992 der Vertrag von Maastricht, der eine Unionsbürgerschaft einführte. Dadurch sind EU-BürgerInnen bei Kommunal- und Europaparlamentswahlen im ganzen Unionsgebiet wahlberechtigt und in wesentlichen Bereichen den StaatsbürgerInnen gleich gestellt. Mit den 1993 beschlossenen Kopenhagener Kriterien wurde die Achtung der Menschenrechte auch zur Bedingung für die Aufnahme eines Staates in die EU. Das neueste Dokument der EU im Bereich der Menschenrechte ist die am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die auch Teil der geplanten EU-Verfassung hätte werden sollen und damit Rechtsverbindlichkeit erlangt hätte.

Der Menschenrechtsalltag:

In der konkreten politischen Verwirklichung vieler europäischer Staaten – und so auch in Österreich – lässt sich allerdings ein deutlich abgestufter und diskriminierender Zugang zu Menschenrechten auf unterschiedlichsten Ebenen feststellen. Es entstehen spürbare Diskrepanzen zwischen „Sonntagsreden“ und konkreter Alltagswirklichkeit, und es ist die Aufgabe von Menschenrechtsorganisationen wie NGOs der Zivilgesellschaft, immer von neuem öffentlich auf diese Diskrepanzen hinzuweisen sowie deren Abschaffung zu fordern. Ich greife nur ein Beispiel von vielen heraus:

Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stellt unmissverständlich fest: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.“ Zu dieser radikalen – man könnte sagen: revolutionären – Formulierung, zu der sich Österreich als Mitgliedsstaat der UNO voll inhaltlich bekennen müsste, im Widerspruch steht bei genauerer Betrachtung der Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung, welcher lautet: „Alle *Staatsbürger* sind vor dem Gesetz gleich.“ Dieser Artikel 7 steht auch im Widerspruch zu dem – eigentlich – rechtsverbindlichen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Artikel 26 lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.“ Denn mit dieser Verfassungsbestimmung wird eine wachsende Zahl von in Österreich lebenden Menschen vom Gleichheitsgrundsatz ausgeschlossen. Am 1. Januar 2008 lebten insgesamt 854.752 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Österreich. Dies entspricht einem Anteil von rund 10,3% an der Gesamtbevölkerung Österreichs. Wenn man die mehr als 300.000 BürgerInnen der Europäischen Union, die in vielen Bereichen rechtliche Gleichstellung mit InländerInnen genießen, abzieht, bleiben immer noch ca. 500.000 in Österreich lebende Menschen „zweiter Klasse“,

die aus diesem von der AEMR definierten Grundrecht durch unsere Verfassung „hinaus“ definiert sind. Die konkreten Auswirkungen dieser exklusiv auf der Staatsbürgerschaft fußenden Rechtsauffassung erhalten wir als Plattform tagtäglich im Monitoring für Menschenrechte vor Augen geführt. Die Beiträge dieses Berichtes im Bereich „MigrantInnen“ und „Asylsuchende“ erläutern die daraus entstehende Situation für die Betroffenen.

Josef P. Mautner, Sprecher der Plattform für Menschenrechte

Ausgewählte Link- und Literaturliste zum Thema:

<http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger.htm>

<http://www.fes.de/handbuchmensenrechte/index.html>

http://www.demokratiezentrum.org/de/startseite/themen/demokratiedebatten/kampf_der_kulturen_/geschichte_der_menschenrechte.html

Gabriele von Arnim (Hrsg.): Menschenrechte in Europa vor der Erweiterung der Europäischen Union (Jahrbuch Menschenrechte 6). Suhrkamp, Frankfurt/M. 2003.

Heiner Bielefeldt: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, Darmstadt 2005.

Heiner Bielefeldt: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Transcript, Bielefeld 2007.

Michael Ignatieff: Die Politik der Menschenrechte. EVA, Hamburg 2002.

Johannes Morsink: The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent. University of Pennsylvania Press, Philadelphia 1999.

Als Plattform für Menschenrechte „feiern“ wir den 10. Dezember, den Internationalen Tag der Menschenrechte, in jedem Jahr mit einer spezifischen Schwerpunktveranstaltung, die ein besonders brennendes Thema der regionalen Menschenrechtsarbeit in Salzburg aufgreift und behandelt. Heuer möchten wir zum 60-Jahr-Jubiläum ein größeres Projekt realisieren – nämlich eine Folge von drei Schwerpunktveranstaltungen am 10. Dezember 2008:

Festakt in der Aula der Universitätsbibliothek

bei dem die Unterzeichnung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ und der Beitritt zum Netzwerk „Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte“ stattfinden soll; dann eine

Lesung

Es werden Texte von SchriftstellerInnen und Interviewtexte mit Asylsuchenden vorgetragen.
Anschließend ein

Fest mit Tanzperformance und Konzert

In Kooperation mit:

Universitätsbibliothek Salzburg, Stefan-Zweig-Centre Salzburg, ARGEkultur Salzburg

Keine Kunst. Über den weiten Weg zum menschenwürdigen Umgang

Diese Gedanken schreibe ich Ende Juli nieder, während die Salzburger Festspiele wieder Akteure und Besucher aus aller Herren Länder hier zusammenführen, zum Wohle von Wirtschaft und Reputation dieser Region. Während im Europäischen Rat gerade an der Umsetzung der neuen UNESCO-Konvention für kulturelle Vielfalt gearbeitet und auf geduldigem Papier die uneingeschränkte Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern als essentiell dafür herausgestrichen wird, berichten die Salzburger Nachrichten folgendes: *Die Bands Kasai Allstars und Konono Nr.1 aus der demokratischen Republik Kongo, die im Rahmen des Festivalschwerpunkts „Kinshasa Focus“ am 15. und 17. Juli im 'republic' aufgetreten wären, haben trotz monatelanger Bemühung keine Visa erhalten. [...] Die Absage der kongolesischen Bands zeige, mit welchen Schwierigkeiten afrikanische Künstler zu tun hätten, um in die „Festung Europa“ zu kommen, teilte die Sommerszene mit.*

Wir alle, die wir uns in unterschiedlichen Bereichen für Menschenrechte und die ohnehin viel zu raren direkten Begegnungsmöglichkeiten mit der Kultur jener Gegenden einsetzen, die hierzulande gern nur als problematische Herkunftsländer von schlitzohrigen Gesellen vorzüglich männlichen Geschlechts wahrgenommen und medial kommuniziert werden, welche von unserem wohlverdienten Kuchen ein Stück, vielleicht gar eines mit Rosinen verzehren wollen, wir alle kennen die Fratze dieser Festung Europa zur Genüge. Wenn schon große Festivals wie die Sommerszene Salzburg es nicht schaffen, dem Innenministerium eines an Kunst und Kultur so enorm profitierenden Landes zu vermitteln, daß offizielle Einladungen an ausgewiesene Künstler samt Verträgen und Gagen die Einreise dieser Menschen zur Vermittlung von kulturellen Werten selbstverständlich machen müßten, um wieviel weniger Verständnis muß man dann voraussetzen, wenn es um die sprichwörtlichen armen Schlucker geht, die bei uns gestrandeten Mittellosen, oft Verfolgten.

Daß Asylsuchende nicht a priori die besseren Menschen sind, daß sich unter ihnen der breite Fächer unserer Spezies widerspiegelt wie in der Gesamtpopulation unseres Staates auch, muß das gebetsmühlenartig wiederholt werden? Entstehen für grobes Fehlverhalten und das Tragen von Konsequenzen, falls diese unumgänglich sind, sind Selbstverständlichkeiten, die für alle gelten. Aber eben ausschließlich unter Wahrung der Menschenwürde, die, auch das ist an sich ein Allgemeinplatz, nicht von Sympathie, Wohlverhalten und Herkunftsland abhängen darf. Sie ist ein Anrecht, das jedermann und jederfrau gebührt, eine zivilisatorische Errungenschaft, die, oft mit Füßen getreten, mit Zähnen und Klauen verteidigt werden muß. Und, gerade auch in Salzburg, jeden Tag neu erkämpft. Zum Beispiel von der Plattform Menschenrechte.

Ludwig Laher, Schriftsteller



Karl Reitbauer: Advent am Veronapatz



Verein Viele

Monitoring für Menschenrechte

Statistik von September 2007 bis Juli 2008

Monat	Problemdefinition
Problembereich „BürgerInnenrechte“	
Nov. 07	Hürden eines Lebens mit Berufsunfähigkeitspension
Apr. 08	drohender Verlust des Aufenthaltstitels bei Drittstaatsangehörigen nach Scheidung
Apr. 08	Ämterhürdenlauf bei Familiennachzug und Wohnungssuche
Apr. 08	Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Arbeitslosigkeit, Herkunft und psychischer Beeinträchtigung
Apr. 08	Familie steht vor Verlust der hellhörigen Wohnung
Mai 08	Rückfragen des Klagsverbandes zu Diskriminierungsfällen aus Salzburg
Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“	
Okt. 07	Anfrage nach Ausreisedokumenten für AsylwerberInnen
Nov. 07	private Unterstützerin informiert über die prekäre finanzielle Situation eines Flüchtlings
Dez. 07	Unterstützungsanfrage wegen unklaren Aufenthaltstitels trotz langjähriger Integration (Arbeitsmarkt und Schule)
Dez. 07	Anfrage nach dauerhaften Integrationsmöglichkeiten für Drittstaatenangehörige mit Kleinkind
Jan. 08	Hilferuf von Drittstaatenangehörigen aufgrund fehlender Absicherung
Jan. 08	Verlust des Aufenthaltstitels durch juristische Fehlinformation
März 08	Anfrage zu diskriminierendem Umgang mit U-Häftling in OÖ
April 08	drohender Verlust des Aufenthaltstitels aufgrund von Überschneidungen der Zuständigkeiten im Amt
Juni 08	lange Wartezeit und Nichtberücksichtigung der nachgewiesenen Traumatisierung im Verfahren, Retraumatisierung
Juli 08	Verlust des Aufenthaltstitels durch juristische Fehlinformation und drohende Abschiebung
Jan. 08	Hilferuf und Bitte um finanzielle Unterstützung aus Russland
Juni 08	Hilferuf und Bitte um finanzielle Unterstützung aus Polen

www.menschenrechte-salzburg.at

In dieser Statistik sind alle Fälle von September 2007 bis Juli 2008 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

MR-Grundrechtsverletzung	informiert durch	Stelle	veröffentlicht
	persönlich		MR-Bericht 2008
ja	persönlich	Helping Hands/ Frauentreffpunkt	
ja	persönlich		MR-Bericht 2008
ja	persönlich		
ja	persönlich Klagsverband	Mieterschutz	
	Beratungsstelle der Lebenshilfe persönlich	Rückkehrbera- tung der Caritas	
ja	professionelle Betreuung		
ja	professionelle Betreuung		
	persönlich		
	persönlich		
ja	Betroffene		
ja	professionelle Betreuung soziale Organisation		
	persönlich	Caritas	
	persönlich		

1.) Fremdenrecht und Asylpolitik

Von der Schwierigkeit, als anerkannter Flüchtling den Alltag in Salzburg zu meistern und würdig zu leben

Herr A. lebt seit vier Jahren in Salzburg und hat hier politisches Asyl erhalten. Er leidet noch immer an den Folgen der unmenschlichen Behandlung, die ihm vor Jahren im Gefängnis seines Heimatlandes zugefügt wurde, seit Jahren wird er medizinisch behandelt und nimmt Medikamente zur Abmilderung seiner Beschwerden. Zwei Jahre war er hier berufstätig, seit einigen Monaten ist er jedoch krankgeschrieben. Seine Frau erwartet in wenigen Monaten ihr erstes Kind.

Derzeit wohnt Herr A. mit seiner Frau an einer lauten Durchfahrtsstraße in einer Garçonniere mit 35 m² – zu klein für eine Familie. Als Herr A. vor zwei Jahren beim Österreichischen Integrationsfond (ÖIF) eine Wohnung beantragte, wurde ihm mitgeteilt, sein Lohn sei zu hoch, um Anspruch auf eine ÖIF-Wohnung zu haben. Jetzt, im Krankenstand, hat er erneut eine Wohnung beim ÖIF beantragt und auch auf den Familienzuschuss hingewiesen. Nun aber erhielt er die Auskunft, er lebe schon zu lange in Österreich, um noch einen Anspruch auf eine ÖIF-Wohnung zu haben.

Herr A. lebt nun von einem Krankengeld in Höhe von 700 Euro. Da dieses Geld für ihn und seine Frau zum Leben nicht reicht, wollte er Sozialhilfe beantragen. Auf dem Amt wurde ihm erklärt, dass er Anspruch auf Sozialhilfe habe und diese auch beantragen könne. Wollte er jedoch österreichischer Staatsbürger werden, sei eine wesentliche Voraussetzung, dass er in den drei Jahren vor der Beantragung der Staatsbürgerschaft keine Sozialhilfe bezogen habe. Daraufhin zog Herr A. seinen Antrag zurück und unterschrieb einen Verzicht auf Sozialhilfe. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist für Herrn A. ein lebenswichtiges Ziel, weil er sich erst dann wirklich auf Dauer sicher vor Verfolgung weiß.

Als Österreicher könnte Herr A. auch leichter wieder eine Arbeit finden. Vor zwei Monaten wurde er aufgrund des andauernden Krankenstandes gekündigt. Sein bisheriger Arbeitgeber erklärte, die finanziellen Verhältnisse im Betrieb ließen nichts anderes zu. Beim AMS wurde Herr A. weggeschickt, weil er ja im Krankenstand und da-

her die Gebietskrankenkasse für ihn zuständig sei. Sein ehemaliger Arbeitgeber würde ihn eventuell wieder einstellen, wenn sein Gesundheitszustand sich gebessert hat, allerdings nur als Teilzeitmitarbeiter, weil die Geschäfte schlecht laufen. Von einer Teilzeit-Tätigkeit kann Herr A. allerdings nicht leben, und vor allem keine Familie ernähren.

Somit befindet sich Herr A. in einer für ihn ausweglosen Situation, die auch seine Gesundheit mit beeinträchtigt: Einerseits können er und seine Frau kaum mit 700 Euro für Miete und Lebensunterhalt auskommen. Andererseits sieht er sich gezwungen, diese unmögliche Situation zu erdulden, ja sogar „freiwillig“ zu ertragen, in der Hoffnung auf die Erlangung der Staatsbür-

gerschaft, die u.a. an den Nicht-Bezug von Sozialhilfeleistungen in den drei Jahren vor der Beantragung geknüpft ist. Zusätzlich verstärkt wird dieser Druck auf die Familie durch das amtliche Verzichtsformular, das es sehr unwahrscheinlich macht, dass die Familie erneut Unterstützung beantragt.

Anerkannte Flüchtlinge sind entsprechend der Genfer Konvention österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Wollen sie österreichische Staatsbürger werden, können sie einen Teil ihrer Ansprüche und Rechte nicht mehr geltend machen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Ursula Liebing, Koordinationsteam der Plattform für Menschenrechte

„Weil sie da einfach kein Sein nicht haben“

Anmerkungen zur Schließung des Quartiers für AsylwerberInnen in Ramingstein

Im Frühjahr 2008 kam der politische Entschluss, für welchen bereits in den Wochen zuvor die Stimmung medial aufbereitet wurde: Die Unterbringung für AsylwerberInnen in Ramingstein wurde geschlossen. Ohne jenen Vorfall, im Zuge dessen zu Ostern zwei junge Männer durch Messerstiche verletzt wurden, im Detail zu kennen, seien im Folgenden einige Hintergründe angeführt, die zur Entstehung solcher Eskalationsdynamiken beitragen können. Diese Konflikt-hintergründe – sie bilden die meist verborgene Grundfolie für konkrete Eskalationen – haben wir im Zuge der Studie „Konflikt-dynamiken im Zuge der Unterbringung von Asyl-

werberInnen in Salzburger Gemeinden“ erhoben.¹

I. „Bei Nacht und Nebel“

In den qualitativen Tiefeninterviews tauchte bei den Interviewten immer wieder das Bild

¹ Die Studie wurde als Kooperationsprojekt der Plattform für Menschenrechte Salzburg und des Friedensbüros Salzburg 2005/06 durchgeführt (Leitung: Hanna Westman, Anna Wyschata). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie auf www.menschenrecht-salzburg.at sowie auf www.friedensbuero.at
Literaturhinweis: Anna Wyschata: Konflikt-dynamiken im Zuge der Unterbringung von AsylwerberInnen in Salzburger Gemeinden. Diplomarbeit, Wien 2008.

von „Nacht und Nebel“ auf. Die Flüchtlinge seien in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“ nach Ramingstein gebracht worden, einige würden „bei Nacht und Nebel“ verschwinden, andere wiederum kämen „in der Nacht“ dazu. Das Projekt sei von Beginn weg nicht eindeutig kommuniziert worden, der Eindruck, dass alles „bei Nacht und Nebel“ von-statten ging, hielt sich seit Mai 2004, dem Zeitpunkt der ersten Unterbringungen, beharrlich. So war vielen Interviewten beispielsweise unklar, ob die AsylwerberInnen für längere Zeit im Ort bleiben würden, ob ein Kennenlernen also mit Perspektiven verbunden wäre. „Die Flüchtlinge sind bei uns eigentlich ganz überraschend gekommen. [...] Wir haben damals aber auch noch nicht gewusst: Wie lange dauert es? Was für Leute sind das? Das war eigentlich so eine Aktion bei Nacht und Nebel, wie man so schön sagt“ (männlich).

II. „Unsere Kinder gehen alle weg“

Seit vielen Jahren ist die Abwanderung junger Menschen aus dem Lungau, einer strukturschwachen Region, Thema. Auch in den Interviews wurde dieses Problem thematisiert – und in Zusammenhang mit der Unterbringung (junger) AsylwerberInnen gebracht. „Ich meine, die Idee ist ja ein bisschen grotesk. Wie kann ich jemanden [...] zum Beispiel einer Ortschaft, die fast keine Arbeitsplätze zur Verfügung hat, wie kann ich Leute da integrieren? [...] Unsere Kinder gehen alle weg, weil es da keine Arbeit gibt. Und andererseits kommen Leute da her, die eigentlich eine Arbeit ...“ (weiblich). „Ramingstein ist ja eine ... ja, sterbende Gemeinde find' ich jetzt ein bisschen dramatisch. Aber eine Gemeinde mit Bevölkerungsrückgang durch Abwanderung. Wo der Einheimische schon davonläuft, dann ja ... Grad der Flüchtling hat es auch sehr schwierig. Weil

sie da einfach kein Sein nicht haben“ (männlich). „Aber die Jugendlichen ... das ist, was einen stört, nicht? [...] Weil unsere Jugendlichen, die müssen fast alle auswärts arbeiten. Weil eben im Ort keine Arbeit ist. Die müssen Salzburg oder wohin arbeiten. Und die [AsylwerberInnen, Anm.] sind da und gehen nur spazieren. Das passt nicht!“ (weiblich).

III. „Professionelle Betreuung“

Die AsylwerberInnen waren in Ramingstein in einem wirtschaftlich nicht rentabel zu führenden Gasthof untergebracht. Die Wirtin konnte keinerlei professionelle Unterstützung gewährleisten, die unterschiedlichen sozialen Rollen im Ort waren durchaus konfliktträchtig. „Die Quartiersbetreiberin hat damals bei der Eröffnung gesagt, sie muss mindestens 40 oder 45 Flüchtlinge haben. Dass es sich rentiert. Wenn ich das ausrechne, was die im Monat verdient damit, das ist ja eine schöne Summe. Schade, dass ich kein so ein Haus habe, ich würde auch Flüchtlinge rein geben“ (männlich).

IV. „Nicht immer nur Spaziergehen“

Dass die jungen AsylwerberInnen nicht arbeiten durften, wurde von einigen der Interviewten als irritierend wahrgenommen. Hier wird die integrative Bedeutung von Arbeit besonders deutlich. „Ja, wenn sie wenigstens ein bisschen zur Arbeit, sagen wir einmal. So wie die Promenade, dass sie Schneeschippen oder so. Irgendeine Arbeit, eine leichte. Aber nicht immer nur Spaziergehen“ (weiblich).

V. „Habe immer offen gehabt“

Bei der Präsentation der Ergebnisse in Ramingstein betonte eine Frau, die in unmittel-

barer Nachbarschaft zum Quartier wohnt, dass sie ihr Haus immer offen gelassen habe. „Was soll denn auch passieren? Ich habe auch immer wieder kleinere Arbeiten vergeben.“ Integrationsbemühungen waren teilweise erfolgreich, vor allem dort, wo persönliche Offenheit herrschte. Auch wurden örtliche Ressourcen dafür genutzt (Fußballverein, Kirchenchor). Ohne strukturelle Begleitmaßnahmen durch Bund, Land und Gemeinde bleibt diese Offenheit jedoch individuelles Bemühen. Um nachhaltige Integration gewährleisten zu können, wären eine Reihe struktureller Änderungen nötig.

Die skizzierten sozio-kulturellen Besonderheiten können im Zuge konkreter Konflikte wirksam werden: Konflikte werden dann auf die politisch aufgeladene Differenz zwischen „Einheimischen“ und AsylwerberInnen reduziert. Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige, auf Integration abzielende Politik in mehrfacher Hinsicht einzufordern:

im Sinne regionaler Menschenrechtsarbeit, politischer Bildung, Regionalentwicklung und auch deeskalierender Politik und Verwaltung.

Eine weibliche Interviewte meinte auf die Frage, ob schon etwas Konkretes im Ort vorgefallen sei: „Nein. Passiert? In der Zeitung hat man schon manchmal – aber nein, so hat man noch nichts – wir wissen nichts, so. Ich meine, da kann man – wir sind nicht feindlich eingestellt, aber es sind zu viele da.“ Dass die Forderung bei der Landeshauptleute-Konferenz, AsylwerberInnen bereits bei Tatverdacht nach Traiskirchen abschieben zu wollen, zu einem Schulterschluss zwischen Kärnten und Salzburg führte, passt zeitlich und politisch nahtlos in diese Dynamik. Es bleibt die Botschaft, dass Integration jene Ruhe stören würde, die zum apolitisch gewordenen Bedürfnis erklärt wird.

Ingo Bieringer, Friedensbüro Salzburg

Zur anhaltenden Problematik gewerblicher Flüchtlingsquartiere

Im Land Salzburg befinden sich derzeit nach wie vor fast 20 organisierte Flüchtlingsquartiere, viele davon in kleineren, ländlichen Gemeinden. Überwiegend werden sie von gewerblichen BetreiberInnen als VertragspartnerInnen des Landes geführt, zusätzlich übernimmt die Caritas eine begrenzte Sozialbetreuung im Rahmen der Grundversorgung.

Die Lebensumstände in den Quartieren – meist ehemalige Pensionen oder Gasthöfe

– sind bekanntermaßen schwierig: Nicht zuletzt aufgrund der niedrigen Tagsätze (ca. 14 Euro pro Person erhält ein/e QuartiersbetreiberIn) werden Quartiere mit möglichst vielen Personen belegt, ohne dass beispielsweise die Bedürfnisse von Kindern, Frauen oder schwer traumatisierten Personen besondere Beachtung finden. Gemeinschaftsräume, Rückzugsräume oder Freiflächen zum Spielen sind in den Quartieren nur eingeschränkt oder gar nicht vorhanden,

Möglichkeiten einer sinnvollen Tagesstrukturierung fehlen. Da das Land die Quartiersgeber in der Regel mit der Vollversorgung der Flüchtlinge beauftragt, können Flüchtlinge in Quartieren nicht selbst kochen – über Monate oder gar Jahre hinweg. Ein derart eingeschränktes, erzwungenes Zusammenleben auf engem und oft engstem Raum, noch dazu von Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturen, führt fast zwangsläufig zu Unzufriedenheit und Konfliktsituationen. Zudem stehen die Menschen von vornherein unter großer Belastung durch die Fluchtsituation und die überlangen Asylverfahren, während derer sie nicht arbeiten dürfen und mit einem monatlichen Taschengeld von 40 Euro auskommen müssen.

Für gewerbliche QuartiersbetreiberInnen, deren Betriebe im regulären Tourismusgeschäft kein Auskommen finden, stehen die eigenen wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund, nicht die Lebensrealität der Flüchtlinge. Und mit der schwierigen sozialen Situation in den Quartieren scheinen viele von ihnen überfordert – eine entsprechende Qualifizierung oder Unterstützung durch das Land, beispielsweise interkulturelles Coaching, ist nicht vorgesehen. Während Betreiber von Hotels und Pensionen auf die Zufriedenheit ihrer Gäste achten müssen, haben BetreiberInnen von Flüchtlingsquartieren nur einen Kunden, den sie zufriedenstellen müssen, das Land als Auftraggeber und Vertragspartner. Das Land gibt die Qualitätsstandards für die Unterbringung vor und kontrolliert deren Einhaltung.

Immer wieder äußern Flüchtlinge hinter vorgehaltener Hand Kritik an der Lebenssituation in den organisierten Quartieren, die die meisten von ihnen als äußerst unwürdig empfinden. Aber Flüchtlinge haben es sehr schwer, mit Kritik an Missständen nicht als Querulanten zu gelten – oft wird ihre Kritik als Ausdruck unrealistischer Wohlstands-Er-

wartungen an den „goldenen Westen“ abgetan. Und immer wieder äußern Flüchtlinge die Befürchtung, dass öffentlich gemachte Kritik an Missständen auf sie selbst zurückfällt oder negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren haben könnte, weil sie Land, Caritas, BetreiberInnen der Quartiere und Asylbehörden als ein einziges, für sie undurchschaubares System wahrnehmen.

Natürlich erfahren auch Ehrenamtliche, die Flüchtlinge unterstützen und sich des Zusammenlebens vor Ort annehmen, von Missständen in Quartieren oder nehmen selbst Missstände wahr. Wenn sie versuchen, Missstände oder vermeintliche Missstände den Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen und zu verändern, kann das aber ungeahnte Folgen für sie haben. In Abtenau beispielsweise, wo es seit April 2004 ein gewerblich betriebenes Quartier gibt, haben sich unmittelbar nach der Eröffnung des Quartiers etliche BürgerInnen und das örtliche Bildungswerk engagiert, um den anfänglichen Vorbehalten, Ängsten und Befürchtungen gegenüber den Flüchtlingen konkrete Begegnungen entgegenzusetzen, das Zusammenleben zu fördern und auch den Flüchtlingen eine Annäherung an ihre neue Heimat zu ermöglichen. Durch ihre Kontakte und Besuche erhielten die UnterstützerInnen natürlich auch Einblicke in die schwierigen Lebensumstände im Quartier. Als einem tschetschenischen Kind, das, wie sich herausstellte, die Hand gebrochen hatte, im Quartier untersagt wurde, die Rettung zu rufen bzw. die Rettung durch die Quartiersgeberin abbestellt wurde, beschlossen mehrere ehrenamtliche UnterstützerInnen im Herbst 2006, sich in einem offenen Brief an die unterschiedlichen Verantwortlichen in Politik, Gemeinde, Verwaltung und Caritas zu wenden. Sie schlugen einen Runden Tisch vor, damit die Situation im Quartier endlich verbessert würde. Da das

Schreiben von einer der angeschriebenen LandesrätInnen an die Medien weitergegeben worden war, wurde auch in den Medien über die Kritik und die Quartierssituation berichtet.

In den Antwortschreiben des zuständigen Landesrates und der Caritas an die Ehrenamtlichen wurden zwar verschiedene Kritikpunkte und Beobachtungen bestätigt: Die Situation im Quartier sei bekannt, das Land sei mit Unterstützung der Caritas seit längerem bemüht, die Situation im Abtebauer Quartier zu verbessern, auch Sanktionen gegenüber dem Quartier seien bereits im Gespräch gewesen. Ausdrücklich bedankte sich der zuständige Landesrat für das mutige Engagement der BürgerInnen, auch im Sinne einer kritischen Kontrolle des Quartiers. Einen Runden Tisch hielt er jedoch „momentan für noch nicht notwendig“, wogegen die Caritas sich einem Runden Tisch gegenüber aufgeschlossen äußerte, er sei allerdings nur gemeinsam und in Absprache mit dem Land sinnvoll. Durch die Medienberichte erfuhr auch die Quartiersbetreiberin von dem offenen Brief der Ehrenamtlichen. Einige Wochen später wurden die Verfasserinnen des Schreibens durch die Betreiberin des Quartiers verklagt, wegen Rufschädigung. Eine Klage wegen Geschäftsschädigung steht im Raum. Der Pro-

zess ist derzeit noch nicht bzw. nicht für alle Beteiligten abgeschlossen, die Ehrenamtlichen erhielten Hausverbot.

Diese und ähnliche Beobachtungen in anderen Gemeinden mit organisierten Quartieren werfen immer wieder die gleichen Fragen auf: Welche Kriterien müssen Quartiere und QuartiersgeberInnen erfüllen und einhalten, wenn sie gewerbliche Flüchtlingsquartiere „unter Achtung der Menschenwürde und der Familieneinheit“, wie es das Grundversorgungsgesetz vorsieht, betreiben? Dringen Missstände überhaupt an die Öffentlichkeit? Es ist Sache des Landes als Vertragspartner der Quartiere, klare Vorgaben zu formulieren, die ein menschenwürdiges Leben in einem organisierten Quartier sicherstellen. Es ist Sache des Landes, die QuartiersgeberInnen bei der Umsetzung der Vorgaben ausreichend zu unterstützen. Und es braucht eine wirksame Kontrolle der gewerblichen Quartiere. Zunächst sind es die Flüchtlinge, die darunter leiden, wenn hier nicht wenigstens Mindeststandards vorgegeben und überprüft werden, langfristig aber leiden an einer Aushöhlung der Unantastbarkeit menschlicher Würde wir alle.

*Ursula Liebing, Koordinationsteam der
Plattform für Menschenrechte*

Glaubensprüfung wie vor 275 Jahren?

F.G. ist Asylwerber aus Afghanistan. Er und seine Familie sind zwischen die Fronten der kriegsführenden Parteien geraten. Die männlichen Mitglieder der Familie sind von beiden Seiten gezwungen worden, in ihre Reihen zu treten. So sah die Familie nur die

Lösung, zu fliehen. Auf der Flucht Richtung Westen haben sie sich voneinander getrennt, in der Hoffnung, dadurch bessere Chancen für ein Durchkommen zu haben.

Die Odyssee führt F.G. über Österreich und Deutschland nach England. Allein und

in einem Heim für Asylwerber, ist er dankbar für menschliche Kontakte und Ansprache. Ein älteres Ehepaar, das sich aufgrund des christlichen Glaubens für andere Menschen einsetzt, hat es sich zur Aufgabe gemacht, AsylwerberInnen im Erwerb der englischen Sprache zu unterstützen. Mit einfachen Mitteln werden Wörter gelernt, Sätze gebildet, die Grammatik erschlossen. Bald fragen die über 75-Jährigen auch nach dem familiären Hintergrund. Sie nehmen Anteil am Schicksal eines Menschen, der nichts weiß über den Verbleib seiner Familie. Es entsteht eine Beziehung.

Das alte Ehepaar ist in einer methodistischen Gemeinde beheimatet. Er ist seit bald fünfzig Jahren als Laienprediger tätig. Sie leitet die Frauengruppe und hält für Kinder Sonntagsschule. Beiden ist es wichtig, dass ihr Glaube nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt, sondern so im Alltag gelebt wird, dass andere Menschen etwas von dieser Liebe Gottes spüren, die sie selbst erfahren haben. So laden sie F.G. und seinen Freund auch einmal ein, am Sonntag in die Kirche zu kommen. Er soll einen Einblick gewinnen in das, was ihnen wichtig ist, mehr nicht. Doch F.G. und sein Freund kommen nicht nur an einem Sonntag. Sie sind jeden Sonntag da. Die herzliche Zuwendung der anderen Menschen tut ihnen gut. Anders als in ihrem Heimatland erleben sie hier, dass Glaube nicht nur vorgeschrieben, sondern aktiv gelebt wird.

Nach einem Jahr äußern beide den Wunsch, sich taufen zu lassen. Die Pastorin der Gemeinde führt mit ihnen Gespräche über die wichtigsten Punkte des christlichen Glaubens: Gott, Jesus Christus, Heiliger Geist, Taufe, Abendmahl. Sie schenkt ihnen eine Bibel in ihrer Muttersprache und tauft sie. Die Freude der Gemeinde ist groß.

Dann tritt die Dublinrichtlinie in Kraft. F.G. hat seinen ersten Asylantrag in Öster-

reich gestellt. Er wird dahin zurückgeschickt. Das ältere Ehepaar erfährt davon. Sofort erkunden sie über Internet, ob es in Österreich eine methodistische Kirche und Gemeinden gibt. Sie nehmen Kontakt auf mit der Kirchenleitung und bitten die Pastorin der nächstliegenden Gemeinde, sie möge sich um ihren Schützling kümmern. So komme ich als Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Salzburg in Kontakt mit F.G. Er ist zunächst dreißig Kilometer weit entfernt untergebracht, besucht aber jeden Sonntag unseren Gottesdienst. Er zeigt mir seine Taufurkunde. Ich nehme Kontakt auf mit der zuständigen Pastorin in England. Sie „überweist“ F.G. in meine Gemeinde. Damit ist er vollgültiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Ein halbes Jahr später – F.G. kann sich schon erstaunlich gut in der deutschen Sprache verständigen – hat er sein Erstinterview beim Bundesasylamt Salzburg. Nachdem die Interviewerin feststellt, dass in Afghanistan kein Krieg mehr herrscht und er dahin zurückkehren kann, wendet er ein, dass er zum christlichen Glauben übergetreten ist und damit sein Leben in einem streng muslimischen Land mit dem Tod bedroht ist. Die Interviewerin unterstellt dem Asylwerber, dass diese Konversion nicht echt ist, sondern er den christlichen Glauben nur an der Oberfläche angenommen hat. AsylwerberInnen lernen schnell voneinander, aus welchen Gründen man Asyl erhalten kann. Also fragt sie nach christlichen Feiertagen und Festhalten und nach den Zehn Geboten. Verunsichert, was diese Fragen sollen, fallen die Antworten nicht zum Wohlgefallen der Interviewerin aus. Der Asylantrag wird abgelehnt.

Als ich vom Ausgang dieses Asylinterviews erfahre, werde ich zornig. Als Angehörige einer religiösen Minderheit in diesem Land fühle ich mich diskriminiert. Die Evan-

gelistisch-methodistische Kirche ist in Österreich zwar sehr klein, aber seit 1951 staatlich anerkannt.

Die Fragen, die in diesem Interview gestellt wurden, können vielleicht Personen beantworten, die einen römisch-katholischen Religionsunterricht in der Schule durchlaufen haben. Die religiöse Bildung in einer Pfarrgemeinde folgt aber anderen Gesetzmäßigkeiten. Da geht es darum, die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen und nicht schulischen Stoff nachzuholen. Als Methodisten ist es uns wichtiger, dass der Glaube im Alltag gelebt wird. Wir legen weniger Wert auf das perfekte Aufsagen des Glaubensbekenntnisses und weiterer katechetischer Stücke wie den Zehn Geboten.

Durch zwischenkirchliche Kontakte habe ich von zwei ähnlichen Situationen erfahren, die allerdings beim unabhängigen Bundesasylsenat in Wien vorgefallen sind. Auch hier handelt es sich um Menschen mit muslimischem Glaubenshintergrund, die in Österreich zum christlichen Glauben konvertiert sind, und das in einer evangelisch geprägten Minderheitskirche.

Diese Kirchengemeinden sind in der Regel kleiner und familiärer als große römisch-katholische Pfarrgemeinden. AsylwerberInnen finden eher Anschluss zur Pflege sozialer Kontakte. Außerdem enthalten protestantische Kirchengebäude weniger bildliche Darstellungen aus der Welt des Glaubens, was dem strengen Bilderverbot im Islam näher liegt. In beiden Fällen wurden diese Personen Dinge gefragt, die weit über die allgemeine Kenntnis in Glaubensfragen hinausgehen, die man bei einem normalen Kirchgänger voraussetzen kann. Auch eine Frage wie: „Warum sind Sie nicht katholisch geworden?“ weist eindeutig auf eine religiöse Diskriminierung hin.

Als Vertreterin einer in Österreich staatlich anerkannten Kirche frage ich mich –

und ich tue das im Einverständnis mit allen im Ökumenischen Arbeitskreis Salzburg vertretenen Kirchen (Altkatholische Kirche, Evangelische Kirche A.B., Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-katholische Kirche, Rumänisch-orthodoxe Kirche) –, ob hier nicht das Staatskirchenrecht verletzt wurde. Ist es einer staatlichen Behörde wie dem Bundesasylamt erlaubt, die Echtheit des Glaubens eines Asylwerbers zu prüfen? Müsste da nicht zumindest eine Fachperson aus einer Kirche beigezogen werden, die die Unterschiedlichkeit der einzelnen Kirchen kennt und weiß, welche Art des Glaubensvollzugs in der jeweiligen Kirche üblich ist und vorausgesetzt werden kann? Ist eine Nachfrage bei der für die jeweilige Kirche zuständigen Person wirklich zu viel Aufwand, um zu überprüfen, ob der/die betreffende AsylwerberIn in der Gemeinde als Mitglied verzeichnet oder als regelmäßiger Gottesdienstbesucher bekannt ist? Gerade in den Minderheitskirchen sind die Zahlenverhältnisse oft so, dass man sich kennt und voneinander mehr weiß als nur den Namen und die Adresse.

Genügt das Wissen derjenigen Person, die ein Interview führt, wenn ihr Religionsunterricht an der Schule vielleicht zwanzig Jahre und mehr zurückliegt und sich vor allem auf Vermittlung des Wissens aus der Mehrheitskirche beschränkt hat?

Nicht nur im Bereich des Asylwesens fällt mir in Österreich immer wieder auf, dass bei einer Angabe der Konfession als „christlich“ dies sofort gleich gesetzt wird mit „römisch-katholisch“. Viele Bewohner dieses Landes kommen aber aus Gegenden der Welt, wo zunächst nach der Religion gefragt wird und erst in zweiter Linie nach Konfession differenziert wird. Hier würde es auch auf den Standesämtern und Einwohnermeldeämtern dringend einer besseren Schulung des Personals bedürfen oder die Frage nach dem

religiösen Bekenntnis müsste – wie in Zukunft geplant – überhaupt weggelassen werden.

Gerade im Land Salzburg, das eine sehr belastete Geschichte im Umgang mit Andersgläubigen hat, wünsche ich mir mehr Sorgfalt bei Fragen des religiösen Bekenntnisses. Dass vor 275 Jahren große Bevöl-

kerungsanteile ihre Heimat aufgrund des Glaubens verlassen mussten und das Land dadurch auch erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitt, sollte uns Mahnung genug sein.

Esther Handschin, Evangelisch-methodistische Kirche Salzburg

Menschenrechte in Schubhaft?

Festung Europa – Österreich – Salzburg¹

I. Festung Europa

Das Recht auf Freiheit ist ein fundamentales Menschenrecht (vgl. Artikel 1 und 3 AEMR).

Die vor 60 Jahren verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) beinhaltet vor allem die Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Staaten, allen Menschen ohne irgendeine Unterscheidung Freiheit, Würde und gleiche Rechte zuzuerkennen. Die nachfolgende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950), die in einigen EU-Ländern (wie Österreich) Verfassungsrang hat, sieht Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten in konkreten Fällen vor, z.B. für Menschen mit Ausweisungsverfahren, räumt ihnen jedoch das Recht ein, eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Haft zu beantragen. 1951 wurde die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beschlossen, welche das Recht der verfolgten Personen

auf ihre Anerkennung als Flüchtlinge in Europa zugesteht.

Im Laufe der EU-Integration haben die Nationalstaaten das Asylwesen innerhalb der EU als harmonisierungsbedürftig befunden. Es werden Fonds dafür eingerichtet, wie z.B. der Europäische Flüchtlingsfond (EFF),² Verordnungen und Mindestnormen für die Nationalstaaten verabschiedet: So regelt die sog. Dublinverordnung die Zuständigkeiten der EU-Staaten für die Prüfung des Asylverfahrens (Dublin II, 2003), die Aufnahmerichtlinie der AsylwerberInnen in der EU (2003) legt Mindestnormen zur Aufnahme der AsylwerberInnen fest.

Laut dieser Bestimmungen sollten die AsylwerberInnen innerhalb der EU, zumindest bis zum Ausgang des Verfahrens, in geeigneten menschenwürdigen Unterkünften untergebracht werden, umfassende Information über ihre Rechte und Pflichten erhalten und Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand haben. Leider sieht die Praxis so-

¹ Für die Informationen und Unterstützung bedanke ich mich bei Asylkoordination Österreich, Diakonie Flüchtlingsdienst und Amnesty International Flüchtlingsgruppe Salzburg.

² 2007 kamen Rückkehr-, Außengrenzen- und Integrationsfond dazu, vgl. <http://www.bmi.gv.at/eu-solid-fonds/default.asp> (19.6.2008).

wohl in Österreich als auch in anderen EU-Ländern für die ankommenden Flüchtlinge ganz anders aus: In Österreich reicht der Verdacht aus, dass ein anderer EU-Staat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig sein könnte, um in Schubhaft zu kommen. Das heißt, wegen einer Verwaltungsübertretung kann man zunächst ohne gerichtliche Haftprüfung theoretisch bis zu sechs Monate eingesperrt werden, nach der Haftprüfung weitere vier Monate.³

Gerade wurde vom EU-Parlament die so genannte „Abschieberichtlinie“ beschlossen, die verharmlosend „return directive“ genannt wird und Mindestnormen für den Umgang mit illegalisierten Menschen festlegt. Da es für Flüchtlinge keine legalen Fluchtwege in die EU gibt, bleibt diesen nichts anderes übrig, als illegal nach Europa zu flüchten. Hier warten jedoch auf die meisten von ihnen laut Richtlinie 18 Monate Schubhaft (sechs Monate, verlängerbar um zwölf), auch für Familien und Minderjährige, und fünf Jahre Wiedereinreiseverbot.

Die „Abschiebung“ in „Rückkehr“ umzudefinieren kann man als Zynismus ansehen, der über die zunehmende Brutalität⁴ im Umgang mit Flüchtlingen und Illegalisierten hinweg täuschen soll. Dieser Prozess der Umdefinition hat in Österreich 2005 „unsichtbar“ angefangen, als Projekte des EFF für die „freiwillige“ Rückkehr in der Schubhaft ausgeschrieben wurden. Im Rahmen dieser Projekte durften die AsylwerberInnen „freiwillig“ aus der Schubhaft in ihre Heimatländer „rückkehren“.⁵ Ab spätestens Ende 2008

3 Mehr dazu s.: http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htmls/kap_2.htm (27.6.08).

4 Vgl. Bericht über die erste EU-finanzierte deutsche Charterabschiebung, die in Zukunft als erzwungene „Rückkehr“ verstanden wird, in: <http://www.zeit.de/2008/03/Abschiebeflug> (16.6.08). Auch *Frankfurter Rundschau*: „Stiller Krieg: Abschiebung auf Österreichisch“ vom 29.03.2008.

5 Solche Projekte, seriös und sensibel umgesetzt, sind und waren innerhalb der herrschenden, sehr restriktiven

werden diese Projekte aus dem 2007 neu geschaffenen „Rückkehrfonds“ finanziert, welcher integrierte „Rückkehr“maßnahmen, darunter sowohl freiwillige als auch erzwungene „Rückkehr“⁶ (EU-weite Charterabschiebungen), finanziert.

II. Situation in den Schubhaften Österreichs

„In Russland werden die Menschen körperlich gefoltert, in Österreich werden die Menschen auch gefoltert, aber seelisch, indem sie in die Schubhaft eingesperrt werden.“
(Ein Asylwerber in der Schubhaft, 2008)

Schubhaft ist zwar per Gesetz keine Strafhaft, sondern eine Anhaltung⁷ zwecks Abschiebung. Vergleichen könnte man sie dennoch mit einer Verwaltungsstrafe, die man nicht bezahlen kann, daher muss man sie ersatzweise verbüßen. Mit zwei gravierenden Unterschieden: Bei einer Ersatzfreiheitsstrafe weiß man ganz genau, wie lange sie dauert, und es besteht die Alternative der Geldstrafe. Die Menschen in der Schubhaft wissen meistens jedoch nicht, wie lange sie im Gefängnis sitzen werden, und es gibt zwar die Alternative des „gelinderen Mittels“, dieses wird jedoch kaum in Betracht gezogen. Beide „Strafen“ werden in so genannten Polizeianhaltezentren vollzogen: Verwaltungsstrafen sind aber meist von kurzer Dauer, die Schubhaft kann bis zu zehn Monate (ohne richterliche Prüfung bis zu sechs Mo-

gesetzlichen Rahmenbedingungen sogar sinnvoll, weil sie dort, wo sie von der zuständigen Fremdenpolizei nicht als Konkurrenz empfunden wurden, den Menschen, die nach Hause wollten und aussichtslose Asylverfahren hatten, die Schubhaftzeiten erheblich verkürzen konnten.

6 Vgl. http://www.bmi.gv.at/downloadarea/eu-solid-fonds/Praesentation_RF.pdf (19.6.08).

7 Die Verhängung der Schubhaft regelt das Fremdenpolizeigesetz, die Anhaltung in der Schubhaft die Anhalteordnung. Die Schubhaft wird in Österreich in sog. Polizeianhaltezentren (PAZen) vollzogen.

nate) dauern. Und dies ist für die Betroffenen eine nicht nachvollziehbare Strafe.

Tatsächlich sind Schubhäftlinge in Österreich Hochsicherheitsgefängnisse – meist mit viel schlechteren Bedingungen als in Strafanstalten⁸ und eigenen, sehr restriktiven Besuchsregeln: Von Verwandten oder Bekannten können die meisten Schubhäftlinge nur eine halbe Stunde in der Woche besucht werden. Obwohl die neue Anhalteordnung (2005⁹) eine großzügigere Besuchszeitgestaltung vorsieht (§ 21), wird dies kaum in der Praxis umgesetzt.¹⁰ Außer von Verwandten und Bekannten dürfen die Menschen in der Schubhaft von den betreuenden Organisationen¹¹ und von SeelsorgerInnen – zu den festgelegten Zeiten von den sie vertretenden Anwälten – jederzeit besucht werden. Aber eine rechtliche Vertretung haben die wenigsten, wenn sie in Schubhaft kommen – oft nur diejenigen, die schon vorher in Freiheit in Österreich (z.B. im Asylverfahren) waren. Die meisten Menschen waren entweder gar nicht in Freiheit in Österreich oder nur ganz kurz in einem der Aufnahmezentren oder auf dem Weg dorthin. Das heißt, sie haben gar keine Möglichkeit gehabt, einen Anwalt aufzusuchen. Verwandte oder Bekannte in Österreich haben auch nur die wenigsten. Und somit ist

8 In Salzburg gibt es z.B. keinen Stromanschluss in den Zellen, die meisten Menschen (ausgenommen die im sog. „offenen“ Vollzug – im Schnitt waren dort zehn bis 20 verhaltensunauffällige Männer untergebracht) sehen 23 Stunden am Tag nur die eigenen Zellenwände und -genossen, in den 2er Zellen hat man nicht einmal am WC eine Privatsphäre, da es keine Tür dafür gibt, Duschen darf man meistens nur einmal in der Woche ...

9 Vgl. <http://ris1.bka.gv.at/App/Authentic/SearchAuthResult.aspx?page=doc&docnr=1> (19.6.08).

10 Vgl. Gazette für Menschenrechte 3/2006: „Moment#5: Schubhaft“, S. 10.

11 Im Moment gibt es drei Organisationen: zwei NGOs – Caritas (in Burgenland, Steiermark, Vorarlberg) und Diakonie Flüchtlingsdienst (Salzburg, NO und Kärnten) – und einen regierungsnahen Verein „Verein Menschenrechte Österreich“ (Wien, OÖ und Tirol).

ihr Schicksal ganz davon abhängig, ob sie mit einer betreuenden Organisation, die sich auch um die Vermittlung rechtlicher Unterstützung bemüht, zu tun haben oder nicht.

Schubhaft in Österreich wurde gesetzlich Anfang der 90er Jahre verankert und war von Anfang an heftiger Kritik nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen ausgesetzt. Dies führte 1998 zur durch das Bundesministerium für Inneres (BM.I) mitfinanzierten sozialen Betreuung durch die NGOs. 2003 wurde ein regierungsnaher Verein (Gongo)¹² mit dem sehr schön klingenden Namen „Verein Menschenrechte Österreich“ (VMÖ) gegründet und ihm die Betreuung der Menschen zunächst in Schubgefängnissen in Wien und Oberösterreich übertragen, nachdem der Volkshilfe, Caritas und SOS-Menschenrechte der Betreuungsauftrag entzogen worden war.¹³ Ab dem Zeitpunkt drangen keine Hilferufe mehr aus diesen Schubgefängnissen in die Öffentlichkeit, es wurde auch keine öffentliche Kritik an den Haftbedingungen und der Vollzugspraxis geäußert, der Zugang von NGOs, die kostenlose Rechtsberatung anbieten, so gut wie ausgeschlossen. 2006 bekam dieser Verein den Betreuungsauftrag auch in Innsbruck.

Das Innenministerium konnte 2005 für diesen Bereich EU-Finanzierung bekommen. Im Rahmen des EFF II wurden Projekte zur freiwilligen Rückkehr in der Schubhaft ausgeschrieben, die AsylwerberInnen zur Zielgruppe hatten. NGOs (Caritas, Diakonie), die vorher sehr skeptisch bezüglich der Freiwilligkeit einer Rückkehrentscheidung im Gefängnis waren, reichten trotzdem die Projekte ein, weil in der Ausschreibung ausdrücklich die Vereine dazu aufgefordert wor-

12 Gongo – governmental organized NGO, vgl. „Mister Gongo“, in: Profil, 1.10.2007, S. 30.

13 Vgl. Schubhaft: Haft ohne Delikt. Acht Jahre arge-Schubhaft, 2006, auf: <http://www.fluchtpunkt.org/mat/haftohnedelikt.pdf> (27.6.08).

den waren, die Betreuung in den Schubhaften ausführen. Andererseits befürchteten sie zu Recht, dass die Sozialbetreuung ohne das Angebot von Rückkehrberatung verloren ginge. Bei dieser ersten offiziellen EFF-Mittel-Vergabe im Schubhaftbereich zeigten sich auch die Prioritäten der Fördergeber: Der langjährige Partner in der Schubhaft-Betreuung in Innsbruck, die arge-Schubhaft – die immer ein sehr kritischer Kooperationspartner war und auch kein Projekt zur Rückkehrberatung eingereicht hatte – verlor den Betreuungsauftrag an den VMÖ.

Kritik am VMÖ wird von diesem selbst und dem Innenministerium als Konkurrenzdenken ausgelegt. Die Zeitungsberichte über die schlechte Beratungsqualität in den vom VMÖ betreuten Schubhaften haben seine weitere Expansion auch 2008 nicht gestoppt. 2007/08 wurde dem Diakonie Flüchtlingsdienst die Rückkehrberatung sukzessive in den Schubhaften in Niederösterreich¹⁴ und Salzburg unter sehr dubiosen Umständen entzogen und dem VMÖ übertragen¹⁵.

Obwohl der Zugang der AsylwerberInnen zu kostenloser Rechtsberatung durch die europäischen Richtlinien vorgeschrieben ist, ist die Realität in Österreichs Schubhaften eine andere. Die NGOs wie Caritas, Diakonie und Amnesty International sind zwar bemüht, die kostenlose Rechtsberatung zu

vermitteln bzw. anzubieten, soweit sie das trotz knapper Ressourcen leisten können.

Die Situation in den Schubhaften, wo der VMÖ den Betreuungsauftrag hat, sieht gänzlich anders aus. Die SeelsorgerInnen und Menschen, die das Glück hatten, entlassen zu werden, erzählen aus den dortigen Schubhaften beunruhigende Geschichten: SeelsorgerInnen werden von den jeweiligen zuständigen Behörden unter Druck gesetzt, auf keinen Fall Rechtsvertretung zu vermitteln, wenn die Schubhäftlinge dies fordern; hochschwängere und schwer kranke Frauen werden bis zu drei Monate eingesperrt, ohne dass jemand eine Haftprüfung beantragt. Allen Menschen wird beim ersten Gespräch gesagt, sie haben hier keine Chance und sollten rückkehren, es werden Papiere vorgelegt, welche sie nicht verstehen und die sich später als Rechtsmittelverzichte „entpuppen“. Diejenigen, die eine „Rückkehr“ ablehnen, werden nicht mehr besucht oder es wird immer wieder auf sie Druck ausgeübt, um sie „rückzukehren“. Von Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten kann überhaupt keine Rede sein; es kommt vor, dass Menschen über zehn Monate in Schubhaft eingesperrt bleiben (gesetzliche Endfrist – zehn Monate).¹⁶

Laut Anfragebeantwortung des BM.¹⁷ auf die parlamentarische Anfrage bezüglich Schubhaft¹⁸ haben die AsylwerberInnen in Schubhaft Zugang zu Rechtsberatung, allein schon deswegen, weil sie die Adressen von Anwälten im PAZ vorfinden und sie auf die unabhängigen RechtsberaterInnen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren hingewiesen werden. Tatsächlich sieht es aber so

14 Noch während der Projektlaufzeit im April 2007.

15 Schon im September 2007 kursierten Gerüchte, dass die Rückkehrberatung in der Schubhaft Salzburg dem Diakonie Flüchtlingsdienst entzogen wird, vgl. Profil, 1.10.07, S. 30. Obwohl die Projektauswahlkommission erst im November „entschied“, dass VMÖ den Auftrag bekommt, hat dieser schon am 13.10.2007 in den *Salzburger Nachrichten* ein Stellenanzeigeninserat veröffentlicht, worin er MitarbeiterInnen für die neue Geschäftsstelle in Salzburg suchte.

Die Plattform für Menschenrechte Salzburg und viele andere haben sich vergeblich für die Rückkehrberatung des Diakonie Flüchtlingsdienstes eingesetzt. Vgl. auch *Standard* vom 2.1.2008.

16 Mehr in Profil, 1.10.07, S. 30-32; Frankfurter Rundschau: „Stiller Krieg: Abschiebung auf Österreichisch“ vom 29.03.2008.

17 Vgl. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_03349/fnameorig_103988.html#. (19.6.08)

18 Vgl. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/J/J_03333/fnameorig_098495.html#. (19.6.08)

aus, dass die Rechtsanwälte kostenpflichtig sind, die meisten Menschen in der Schubhaft jedoch über keine finanziellen Mittel verfügen. Die RechtsberaterInnen beraten die Menschen nur in asylrechtlichen Belangen und nur vor einer Einvernahme in der Erstaufnahmestelle – bis dahin können bis zu zwei Monate in der Schubhaft vorausgehen. Dazu kommt, dass die meisten Schubhäftlinge kein Deutsch oder Englisch sprechen und lesen können. Um den Schubhaftbescheid und die Rechtsmittelbelehrung zu verstehen oder gar dagegen eine Beschwerde einzulegen, braucht man kundige DolmetscherInnen, da den meisten die Bescheide einfach in die Hand gedrückt werden. So sind diese Menschen den jeweiligen Betreuungsorganisationen ausgeliefert. Zwar behauptet das BM.I in der Anfragebeantwortung, dass jedermann in die Schubhaften während der Besuchszeiten Zugang hat – so anscheinend auch kostenlose RechtsberaterInnen. Es wird jedoch verschwiegen, dass man dafür die Namen der Betroffenen kennen muss: Man kann Schubhäftlinge nur dann beraten, wenn man weiß, wie sie heißen. Und die Namen bekommt nur der VMÖ – seltsamerweise auch von den ausländischen InsassInnen in den Justizanstalten.¹⁹

2008 kann sich einiges in den Schubhaften Österreichs verändern. Seit 1998 wurden die Betreuungsorganisationen durch das BM.I gefördert, damit sie soziale und humanitäre Betreuung, jedoch nicht Rechtsberatung, gewährleisten²⁰. Laut Plänen des BM.I sollte die Schubhaftbetreuung durch die EU-mitfinanzierte Rückkehrberatung ab 1.9.2008 abgelöst werden. So steht höchst-

19 Vgl. „Der Besserköner“, in: Profil, 28.4.08, S. 38-41. „Ich werde meine Klienten wohl noch beraten dürfen. Also worüber reden wir?“, Zitat des Geschäftsführers Günter Ecker, S. 40.

20 Vgl. Anfragebeantwortung durch das BM.I, S. 4, s. Fußnote 16.

wahrscheinlich ein Trägerwechsel in Salzburg bevor, wie auch schon 2003 in Wien und OÖ, 2006 in Innsbruck. Alle Anzeichen der Projektvergabe 2007 deuten darauf hin (vgl. oben): Seit 1.1.2008 führt der VMÖ in der Schubhaft Salzburg gleich mehrere Projekte durch: Rückkehrberatung Schubhaft, „Go Dublin!“-Beratung, heim.at. Wenn man bedenkt, dass die Sozialbetreuung des Diakonie Flüchtlingsdienstes neben der humanitären Versorgung auch alle diese Dienste²¹ den Menschen zur Verfügung stellt, fragt man sich nicht umsonst, wieso man diese Doppelberatung im Land Salzburg „installieren“ musste.

Und das ist nicht nur deswegen beunruhigend, weil die fast zwölf Jahre dauernde menschenrechtliche Arbeit des Diakonie Flüchtlingsdienstes in diesem sensiblen Bereich zu Ende gehen würde, sondern auch in Salzburgs Schubhaft ein sehr umstrittener Verein seine Arbeit machen würde, der nicht mit anderen NGOs vernetzt ist und sich nicht um anschließende medizinische und soziale Versorgung der Entlassenen kümmert, der keinen Wert darauf legt, die Menschen über die rechtlichen u.a. Konsequenzen ihrer Entscheidungen aufzuklären, die Rechtsberatung oder deren Vermittlung ablehnt und es nicht als seine Aufgabe sieht, eine Gefahrenanalyse zu machen.²²

Es ist außerdem überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Österreich und die EU Steuergelder zunehmend in menschenrechtlich bedenkliche Projekte investieren anstatt in nachhaltige und seriöse Rückkehrhilfe.

21 Rückkehrberatung, Beratung über Dublinverfahren, Unterstützung der Menschen mit negativ abgeschlossenen Verfahren (Beratung über evtl. verbesserte Bedingungen im Heimatland).

22 Vgl. Profil-Artikel „Mister Gongo“ vom 1.10.07, S. 31; Frankfurter Rundschau: „Stiller Krieg: Abschiebung auf Österreichisch“ vom 29.03.2008; Standard-Artikel „Schubhaft: Diakonie darf nicht beraten“ vom 2.1.2008, S. 8.

Solche Entwicklungen im Schubhaftbereich können gefährliche Auswirkungen für die Betroffenen haben. Ein tschetschenischer oder irakischer Flüchtling, der schon Folter- und Hafterfahrung hinter sich hat, kann aus Verzweiflung alles tun, um nur nicht im Gefängnis zu bleiben. In diesen Fällen stehen nach einer einseitigen Beratung nicht nur die Rechte der Menschen auf Asyl in Europa, sondern auch das Leben der Betroffenen auf dem Spiel!

III. Situation in der Schubhaft Salzburg 2007/2008

Die Verschiebung der EU-Außengrenze und die Aufrüstung dieser zur „Schengentauglichkeit“ führten dazu, dass immer weniger Flüchtlinge Österreich und andere EU-Staaten erreichen. Die Flüchtlinge, die aus Polen und Slowakei einreisen, werden meistens im Osten Österreichs aufgegriffen und landen in den Schubgefängnissen von Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die Situation in Salzburgs Schubhaft schildert Christoph Riedl, Geschäftsführer des Diakonie Flüchtlingsdienstes, folgendermaßen: Die meisten Menschen kamen in die Schubhaft Salzburg von Deutschland im Zuge einer Zurückschiebung. Die Belagshöhe war zwischen 35 und 45 Personen. 2008 werden die Menschen in der Schubhaft, wie oben ausgeführt, doppelt beraten und teilweise verunsichert.

2007 hat die Sozialbetreuung ca. 700 Menschen betreut, davon waren mehr als die Hälfte AsylwerberInnen, die meisten aus Serbien, Irak, Georgien, Türkei, Russland. 2007 sind im Rahmen der Rückkehrberatung 40 Personen rückgekehrt. Im ersten Halbjahr 2008 wurden ca. 260 Menschen betreut, davon waren fast die Hälfte AsylwerberInnen: aus Irak, Kosovo, Mazedonien, Georgien, Türkei etc.

Lange Schubhaft wegen Konsultationsverfahren (Dublin-) mit anderen EU-Staaten:

Für die meisten AsylwerberInnen, die betreut wurden, wurden vom Bundesasylamt Konsultationen mit anderen EU-Staaten über ihre Zuständigkeit für das Asylverfahren geführt – d.h. manchmal wurden auch ohne irgendwelche Hinweise auf einen vorangegangenen Aufenthalt (Erzählung, Zugkarte, Visa etc.) drei oder vier angrenzende Staaten angefragt. Diese Konsultationen dauerten selbst bei den Leuten, die zurück in diese Staaten wollten, teilweise über zwei Monate, auch dann, wenn die Sozialbetreuung im Innenministerium intervenierte und Unterlagen nachreichte.

Viele Konsultationen werden mit Griechenland geführt, obwohl Griechenland lt. UNHCR als ein nicht sicherer EU-Staat für die Flüchtlinge gilt.²³ Selbst Iraker bekommen in der Schubhaft Bescheide, die die Zuständigkeit Griechenlands für ihr Asylverfahren bescheinigen, die dann sogar vom Unabhängigen Bundesasylsenat bestätigt werden.

Minderjährige:

2007 waren ca. 20 unbegleitete Minderjährige in der Schubhaft. Vielen wird seitens der Behörden nicht geglaubt, dass sie minderjährig sind.

Christoph Riedl schildert den Fall eines Minderjährigen, der sogar aus dem Clearinghaus des SOS Kinderdorfes in Schubhaft genommen wurde, obwohl sein Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war. Dieser hätte fast einen Monat in der Schubhaft verbracht, bis er die aufschiebende Wirkung vom Verwaltungsgerichtshof bekam.

²³ Vgl. „UNHCR fordert Stopp für „Dublin“-Transfers nach Griechenland“, 16.4.08, in: www.unhcr.de/aktuell/einzelansicht/article/5/unhcr-stopp-fuer-dublin-transfers-nach-griechenland.html

2008 waren in den ersten sechs Monaten sechs unbegleitete Minderjährige in der Schubhaft, davon ein 14-jähriger Bursche, der nach ca. acht Tagen durch seinen Vater abgeholt wurde.

Medizinische Versorgung:

Es werden nach wie vor psychisch kranke und traumatisierte Menschen in Haft genommen – der Zustand dieser Menschen verschlechtert sich dort zusehends. Die Sozialbetreuung der Diakonie hat 2007 viele dieser Personen betreut und ihre Untersuchung durch den/die PsychiaterIn angebahnt.

Es kommt vor, dass auch schwangere Frauen in die Schubhaft kommen. Sie werden meist nach wenigen Tagen bzw. sofort nach der ärztlichen Untersuchung wegen Haftunfähigkeit entlassen und durch die BetreuerInnen zur anschließenden sozialen Versorgung begleitet.

2007 hat die Sozialbetreuung intensive Krisenintervention für Menschen im Hungerstreik angeboten: Infolgedessen haben ca. ein Drittel der Personen den Hungerstreik beendet.

Insgesamt konnte auch die medizinische Versorgung für die inhaftierten Menschen verbessert werden. Der Diakonie Flüchtlingsdienst führt dies auf seine gute Zusammenarbeit mit dem amtsärztlichen Dienst zurück.

Haftunfähige/Nichtabschiebbare Personen:

Stellen sich Personen als haftunfähig heraus, so kümmern sich die MitarbeiterInnen des Diakonie Flüchtlingsdienstes im Rahmen der Nachbetreuung um die weitergehende medizinische und soziale Betreuung. Diejenigen, die im Asylverfahren sind, kommen entweder in die Grundversorgung des Landes oder in eine Betreuungsstelle des Bundes. Ein Problem stellen nach wie vor die nicht vorhandenen Unterbringungsplätze für „gelinderes Mittel“ für die Menschen dar, die

nicht im Asylverfahren sind, aber dennoch nicht sofort abgeschoben werden können.

Ehemänner und -frauen:

2007 waren laut Christoph Riedl weniger Eheleute in der Schubhaft als im Jahr zuvor. Männer und Frauen können lt. Anhalteordnung nur getrennt angehalten werden.

Es waren auch ein paar Ehemänner österreichischer Frauen und Männer in der Schubhaft, deren Frauen mit Kindern in Quartieren in Österreich untergebracht waren und sie gar nicht besuchen konnten.

Wahrnehmung der Menschen in der Schubhaft:

Die Menschen in der Schubhaft klagen oft darüber, dass sie

- keinen kostenlosen Anwalt bekommen,
- zu wenig Informationen über ihre rechtliche Situation von den Behörden bekommen,
- nicht verstehen können, warum sie im Gefängnis sind,
- menschenunwürdig behandelt werden,
- nicht oft genug duschen dürfen,
- nicht verstanden werden und nichts zu tun haben,
- nicht öfters telefonieren können und ihre Handys nicht benutzen dürfen,
- zu wenig Essen bekommen.

Diejenigen Personen, die Besuche von Verwandten oder Bekannten empfangen können, führen an, dass die Besuchszeit viel zu kurz und nur durch die Glasscheibe möglich sei.

Christoph Riedl betont, dass der Diakonie Flüchtlingsdienst 2007 weitere Verbesserungen der Haftbedingungen erwirkt hat: Im Hof steht den Menschen ein Betontischtennistisch zur Verfügung, die übernommene Verwaltung der multisprachlichen Bibliothek gewährleistet durchgehende Versorgung mit

Lesestoff. Es wurden auch erstmals Feste mit Gitarrenmusik und Kuchen²⁴ gefeiert: am 20.6.2007 – dem Weltflüchtlingstag – und am 11.12.2007 – zum Tag der Menschenrechte und elf Jahre Sozialbetreuung Schubhaft.

Aus Sicht der Plattform für Menschenrechte wäre es äußerst bedauerlich, wenn diese seriöse Sozialarbeit keine Fortsetzung finden würde!

Generell würde ich die Frage „Menschenrechte in Schubhaft?“ mit „sehr verbesserungsbedürftig“ beantworten.²⁵ Nationale gesetzliche Rahmenbedingungen und europäische Richtlinien bieten so viel Spielraum, dass Menschenrechte in der Umsetzung systematisch verletzt werden können.

Abschließend kann man nur hoffen, dass die Richtlinien der EU zur Unterbringung der

AsylwerberInnen in Österreich auch für die Betroffenen spürbar, nicht nur „am Papier“, bald umgesetzt werden und keine Flüchtlinge schon ab Beginn ihres Asylverfahrens in den Schubhaften landen. Für die in Europa längere Zeit Geduldeten (z.B. wegen der langen Asylverfahren) und teilweise gut Integrierten wäre ein europäisches Bleiberecht sehr vonnöten – das würde die Tradition der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fortsetzen. Die aktuellen Entwicklungen bieten leider kaum Grund für derartige Hoffnungen. Die neue EU-Abschieberichtlinie zielt auf weiteren Ausbau der Festung Europas ab, kriminalisiert Flüchtlinge und Illegalisierte und nährt so den Boden für Fremdenfeindlichkeit.

Daiva Döring, Plattform für Menschenrechte

Bleiberecht ist (k)ein Gnadenrecht, sondern Menschenrecht!

Der Verfassungsgerichtshof mahnt in seiner Entscheidung vom Juni 2008 ein rechtsstaatliches Bleiberecht ein.

Anstelle von Gnadenakten muss eine einheitliche, transparente Bleiberechtsregelung geschaffen werden.

²⁴ In Zusammenarbeit mit Plattform für Menschenrechte Salzburg.

²⁵ Vgl. auch zusammengefasste Empfehlungen des österreichischen Menschenrechtsbeirats auf: http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/downloads/mbr_empfehlungen.pdf und die Kritik des Menschenrechtskommissars des Europarats auf: http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htms/kap_2_8.htm, mehr darüber auf: http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htms/kap_2.htm (27.6.08).

Bleiberecht dringend erforderlich – überlange Asylverfahren!

Die Geschichte ist lang und entwürdigend, sie geht auf die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. So „alt“ sind bzw. so lang dauern manche Asylverfahren bei uns in Österreich.

Aus einer Anfragebeantwortung des damaligen Innenministers Platter vom 20.7.2007 geht hervor, dass über 3.000 Asylverfahren, die länger als fünf Jahre dauern, anhängig sind. Dazu kommen noch einzelne Verfahren, die mehrere Jahrzehnte dauern. Der Bericht der Volksanwaltschaft aus dem

Jahr 2006 weist sogar ein 22 Jahre dauerndes Verfahren aus (*Entschließungsantrag der Grünen, S 7 Stand 10.10.2007*).

In Österreich leben demnach *mehrere tausend Menschen*, die sich hier voll integriert haben, oft weit über fünf Jahre in Österreich aufhältig sind, aber über *keinen gültigen Aufenthaltstitel* verfügen.

Menschen, die keine Chance auf einen Aufenthaltstitel, aber starke Bindungen zu unserem Land haben, sind in Österreich allerdings generell unerwünscht. Nur in Einzelfällen wollen ihnen PolitikerInnen, gleichsam als Gnadenakt, den Aufenthalt gewähren (so Landeshauptfrau Burgstaller, die sich im Oktober 2007 für ein Mitspracherecht der Gemeinden/Bürgermeister und des Landes ausgesprochen hat).

Schnelle, korrekte Verfahren anstelle von Willkür!

Mit diesen Gnadenakten soll nunmehr Schluss sein, wenn es nach dem Verfassungsgerichtshof geht.

In seiner jüngsten Erkenntnis erklärte der Verfassungsgerichtshof *den Gnadenweg für humanitäre Aufenthaltstitel für grundrechtswidrig*. Illegal bei uns lebende AusländerInnen mit starken Bindungen sollen einen Antrag auf Bleiberecht stellen können, sagt der Verfassungsgerichtshof. Konkret haben die Höchstrichter in den Paragraphen 72 und 73 des NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) die Wortfolge „*von Amts wegen*“ gestrichen. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis Ende März 2009 eingeräumt, um das Gesetz zu reparieren.

Was es braucht, ist keine Husch-Pfusch-Alibireparatur, sondern ein bundesweites Bleiberecht mit klaren und nachvollziehbaren Regeln.

Gesetzesvorschlag der Grünen aufgreifen!

Die Grünen haben bereits im Juni 2007 einen eigenen Gesetzesantrag für ein Bleiberecht vorgelegt. Es geht um zwei Gruppen von Betroffenen:

- Langzeit-AsylwerberInnen einerseits und
- Menschen, die seit Jahren in Österreich sind und aus unterschiedlichen Gründen keinen legalen Aufenthaltstitel haben.

Die Vorschläge der Grünen liegen auf dem Tisch. Auch die Diakonie und SOS Mensch haben zuletzt (*Die Presse, 21.6.2008*) ein Bleiberecht für 4.000 Menschen in Form eines Bundesgesetzes gefordert. *Humanitären Aufenthalt zu versagen überschreitet Kompetenzen der Politik*, so der evangelische Bischof Michael Bunker, der von einem *irdischen Recht auf Heimat* spricht.

Es wird sich allerdings zeigen, ob und wie die SPÖ und ÖVP diese Vorschläge aufgreifen und die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes endlich umsetzen.

Jedenfalls müssen wir, die Zivilgesellschaft, der *Humanität mehr gehorchen als Gesetzen*, wenn die Politik nicht rasch ein Bleiberecht schafft beziehungsweise schaffen will!

*Ingeborg Haller, Bürgerliste/
Die Grünen in der Stadt*

2.) Integration/Migration in Stadt und Land Salzburg

Projekt Rucksack: Doppelte Sprach- integration im Kinder- garten bewährt sich

Als erste Kommune in Österreich hat die Stadt Salzburg das Projekt Rucksack der RAA (Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in Nordrhein-Westfalen) im Kindergarten Gebirgsjägerplatz installiert. Das erfolgreiche Modellprojekt ist nun in 17 städtischen Kindergärten auf den Weg gebracht.

Wie funktioniert das Projekt?

Durch die gesamte Schullaufbahn vieler Kinder aus Zuwandererfamilien zieht sich die Feststellung, dass ihre Sprachkenntnisse in Deutsch unzureichend sind. Für den Erfolg in der Zweitsprache kommt der Erstsprache aber eine große Bedeutung zu. Verfügt ein Kind in seiner Muttersprache über ausgebildete Sprachstrukturen, so kann es auch eine Zweitsprache erfolgreich erlernen.

Das Projekt Rucksack geschieht auf freiwilliger Basis und funktioniert so: Die Mütter treffen sich wöchentlich in einer Runde im Kindergarten und erarbeiten unter Anleitung einer „Stadtteilmutter“ den thematischen Wochenschwerpunkt. Dieser wird anhand von Arbeitsblättern, Gedichten, Liedern und

Spielen zu Hause in der jeweiligen Muttersprache mit dem Kind vertieft. Und das gleiche Thema wird dann ausführlich im Kindergarten in deutscher Sprache behandelt (z.B. Tiere, Körper, Kleidung, Essen & Trinken etc.). Das Programm dauert durchschnittlich neun Monate, kann aber flexibel gehandhabt werden.

Die wichtigsten Vorteile des Projekts:

- Die Mütter sind intensiver in das Geschehen im Kindergarten eingebunden und haben stärkeren Kontakt zu den Kindergartenpädagoginnen.
- Sie erfahren, dass Engagement für das Kind und in der Einrichtung sich positiv auf die Entwicklung ihres Kindes auswirkt.
- Die Frauen fühlen sich in ihren muttersprachlichen Kompetenzen gestärkt und zeigen auch großes Interesse an der deutschen Sprache.
- Die Mütter sagen unisono, dass sich ihre Kinder im Laufe des Programms positiv verändern und auch die Beziehung zum Kind tiefer wird.

- In der Gruppe werden auch allgemeine Erziehungsfragen erörtert, was eine große Vertrauensbasis voraussetzt.
- Die Mütter treffen sich teils auch außerhalb der Gruppe, sie haben dadurch neue soziale Kontakte gewonnen und können sich auch in anderen Lebenssituationen gegenseitig stärken.
- Die Kindergartenpädagoginnen stellen ebenfalls positive Entwicklungen bei den Kindern der Rucksackgruppe fest. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit verbessert sich und die Kinder zeigen ein größeres Selbstbewusstsein.
- Darüber hinaus werden die Konzentrationsfähigkeit, die Handgeschicklichkeit, die Ausdauer, die Wiedergabe des Gehörten, die Wahrnehmungsfähigkeit und das Zuhören und Nachsprechen in besonderer Weise geschult.

Nicht nur viele MigrantInnen waren bisher davon überzeugt, dass sie ihren Kindern vor

allem die deutsche Sprache vermitteln sollen, um dem Nachwuchs im neuen Land eine Chance zu bieten. Trotz unzureichender Deutschkenntnisse wurde und wird mit den Kindern Deutsch gesprochen – mit dem wenig erfreulichen Ergebnis, dass die Kinder so weder in ihrer Muttersprache noch in Deutsch ein gutes Fundament erhielten. Sie sind „halbsprachige“ Kinder – weder da noch dort sattelfest in Wort und Schrift.

Sprache ist die Grundlage jeglicher menschlichen Kommunikation. Einer der Schwerpunkte der Integrationsbemühungen Salzburgs liegt daher auf dem Spracherwerb. Dazu ist gezielte Muttersprachenförderung genauso notwendig wie Deutschkurse.

Das Projekt Rucksack nutzt und stärkt die Potentiale von MigrantInnen, dazu gehört wesentlich die Muttersprache.

*Anja Hagenauer, Integrationsbüro
der Stadt Salzburg*

Das Integrationskonzept des Landes Salzburg – eine unendliche Geschichte?

Mittlerweile hat jede/r fünfte BürgerIn im Land Salzburg einen „Migrationshintergrund“ – man kann Salzburgs Bevölkerung also zu Recht als multikulturell bezeichnen. Aber die Geschichte der letzten Jahre und Jahrzehnte ist zugleich eine Geschichte der versäumten Chancen, das Zusammenleben der zunehmend heterogenen Bevölkerung politisch zu gestalten. Und aus Sicht vieler MigrantInnen ist sie auch eine Geschichte der Ungleich-

behandlung und der Ausgrenzungserfahrungen, und eine Geschichte der Enttäuschungen mit der offiziellen Politik und Verwaltung. Die Menschenrechtsberichte der vergangenen Jahre zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund fordert die Plattform für Menschenrechte seit Jahren ein Integrationskonzept für das Land Salzburg. Und mittlerweile gibt es auch einen entsprechenden Beschluss des Landtags: Am 12.

Dezember 2007 wurde im Landtag beschlossen, einen Prozess für ein „Integrationsleitbild Land Salzburg“ einzuleiten und die „Grundlagen für einen Integrationsbeirat im Land Salzburg“ zu schaffen. Der Landtagsbeschluss umfasst ausdrücklich die Einbeziehung von „Vereinen, Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft im ganzen Land [...], Betroffenen und auch den Einrichtungen von Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft“.

Im Frühjahr und Frühsommer dieses Jahres wurde in Salzburg unter Federführung der Sozialabteilung und der dort angesiedelten Integrationskoordinatorin die Arbeit an einem Integrationskonzept begonnen – allerdings mit der Vorgabe, der Prozess müsse im August abgeschlossen sein. Sehr schnell wurde auch den Verantwortlichen klar, dass eine breite Einbindung von MigrantInnen in diesem Zeitrahmen nicht realisierbar sein würde. Anstatt jedoch den zeitlichen und konzeptuellen Rahmen des Prozesses entsprechend zu ändern, wurde zu Beginn der Arbeitssitzungen mitgeteilt, dass eine breite Beteiligung nicht mehr angestrebt werde. Es gehe im jetzigen Prozess um die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs durch ExpertInnen, damit das vorhandene Budget sinnvoll verwendet werden könne und „MigrantInnen bei der Integration besser unterstützt würden“.

Die Plattform beschloss aufgrund eines Mitgliedervotums den Ausstieg aus diesem „Prozess“: Denn, davon sind wir überzeugt, die breite Einbindung von MigrantInnen in die Entwicklung eines Leitbildes und eine gemeinsame Maßnahmenentwicklung sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gelingen eines Leitbildprozesses. Das Wissen und die Erfahrung der MigrantInnen selbst stellen eine unverzichtbare Ressource für die Gestaltung von Integration im Sinne eines beiderseitigen Prozesses dar. Dagegen ver-

mittelt ein Prozess, in den die „Betroffenen“ nicht eingebunden werden, selbst wenn gut gemeinte Maßnahmen von wohlgesonnenen ExpertInnen formuliert werden, eine eindeutige Botschaft: Integration wird von oben herab gestaltet, es wird *über* MigrantInnen gesprochen anstatt *mit* ihnen und MigrantInnen als Betroffene werden einmal mehr zu Objekten staatlichen Handelns und nur als defizitäre Klientel von Sozialeinrichtungen wahrgenommen.

Mittlerweile hat Landesrätin Scharer zwar einen breiten Leitbildprozess nach dem Vorbild der Länder Oberösterreich und Tirol zugesagt, so die Integrationskoordinatorin Sommer im Rahmen einer Studiodiskussion im Juli 08. Unklar bleibt allerdings, wie sich dieser Prozess, wenn er denn kommt, zu den jetzt entwickelten Maßnahmen verhalten wird. Denn ein Leitbildprozess entwickelt (normalerweise) *zuerst gemeinsame* Vorgaben, legt *gemeinsame* Zielsetzungen fest, die dann in einem zweiten Schritt durch Maßnahmen verwirklicht werden.

Will also der künftige breite Leitbildprozess mehr sein als nur ein Alibi, um die fehlende Einbindung von MigrantInnen zu kaschieren und die Proteste zu kalmieren, bedarf es eines umfassenden und überzeugenden Neubeginns. Damit eine breite Einbindung von MigrantInnen gelingen kann, ist die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen notwendig. Eine Voraussetzung hierfür ist die Erstellung einer ausführlichen Studie und Sekundärrecherche im Vorfeld der Prozessarbeit, nicht zuletzt um bestehende Initiativen erheben und in den Prozess einbinden zu können. Gerade angesichts der Versäumnisse der letzten Jahre erfordert die Einbindung ausreichend Zeit: Zeit, um Kontakt aufzunehmen und aktiv auf MigrantInnen, deren Netzwerke und Vereine zuzugehen, Zeit, um das notwendige Vertrauen zu gewinnen und Dialogbereitschaft

aufzubauen. Entscheidend ist dabei auch, dass Einbindung eine tatsächliche Mitgestaltungsmöglichkeit bedeutet, will sagen eine Einbindung in Entscheidungsgremien und Entscheidungsprozesse. Dafür jedoch braucht es, das hat die Plattform immer wieder betont, eine unabhängige, professionelle Prozessbegleitung, die in potentiellen Interessenskonflikten zwischen Verwaltung/Politik und Betroffenen eine neutrale und vermittelnde Position einnehmen kann.

Die Verantwortung für diesen Neubeginn muss nach unserer Überzeugung an der Spitze von Politik und Verwaltung angesie-

delt werden. Es hat mehr als nur symbolische Bedeutung, ob die Verantwortung für einen solchen Prozess (und für Integration als Landesaufgabe) bei der Landeshauptfrau liegt: Denn Integration ist eine ressortübergreifende Querschnittsmaterie – und eine wesentliche Schlüsselaufgabe für die Gestaltung der Zukunft des Landes und als solche „Chefsache“. In diesem Sinne ist der Leitbildprozess zugleich ein Präzedenzfall.

Ursula Liebing, Koordinationsteam der Plattform für Menschenrechte

3.) Kommunale Menschenrechtsarbeit

„Wie können wir wirksamer handeln?“

Salzburg auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt

Die Plattform für Menschenrechte betreibt seit über einem Jahr das Projekt „Menschenrechtsstadt Salzburg“. Am 2./3. Juli 2007 war eine Gruppe von Mitgliedern in Nürnberg gewesen und hatte intensive Gespräche mit VertreterInnen der dortigen Menschenrechtsorganisationen und des kommunalen Menschenrechtsbüros geführt (siehe den Beitrag im Menschenrechtsbericht 2007). Genau ein Jahr später, am 1./2.

Juli 2008, war wieder eine Gruppe von uns in einer Menschenrechtsstadt zu Besuch: diesmal in Graz. Die Gespräche mit den dortigen Ansprechpartnern – vor allem mit dem Geschäftsführer des „European Trainings Center for Human Rights & Democracy (ETC)“ sowie mit VertreterInnen der Stadt Graz (dem Beauftragten des Bürgermeisters und der Integrationsbeauftragten) – verliefen bereits um einiges konkreter und

zielgerichteter und waren nicht nur dem Informationsaustausch gewidmet. Denn inzwischen ist das Projekt „Menschenrechtsstadt Salzburg“ bereits um einige Schritte weiter gediehen.

Unterzeichnung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“

Wir konnten im vergangenen Jahr eingehende Gespräche mit VertreterInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien über einen möglichen Beitritt der Stadt zum Netzwerk „Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte“ und bezüglich der Unterzeichnung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ führen und haben eine grundsätzliche Zustimmung von drei Parteien zu diesem Projekt erreicht: Bürgerliste, ÖVP und SPÖ haben uns ihre Unterstützung des Projektes zugesagt. Auf Initiative der Plattform haben diese drei Parteien am 9. Juli 2008 einen Antrag gem. § 22 der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) eingebracht:

„Die Magistratsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbüro wird beauftragt, die Unterzeichnung der ‚Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt‘ durch die Stadt Salzburg in die Wege zu leiten und durchzuführen.“

Mit dem Beschluss, die Unterzeichnung in die Wege zu leiten, sind noch zwei weitere Schritte verbunden: Die Stadt hat eine Ansprechperson in Menschenrechtsfragen für die damit befassten NGOs benannt; dies ist die jeweilige Integrationsbeauftragte der Stadt. Und der aus unserer Sicht wichtigste Schritt ist, dass sich die Stadt Salzburg verpflichtet, „Schritt für Schritt konkrete Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt Salzburg zu formulieren und umzusetzen sowie bei der Formulierung von

Maßnahmen mit der Plattform für Menschenrechte kooperiert“.

Die nächste Phase in der praktischen Umsetzung unseres Projektes wird davon geprägt sein, dass die Magistratsdirektion gemeinsam mit dem Integrationsbüro einen Amtsbericht zur Unterzeichnung der Charta erstellt. Dabei wird den Mitgliedern der Plattform wiederum die Rolle von externen „ExpertInnen“ zukommen, da wir durch unsere Kontakte mit Nürnberg und Graz uns mittlerweile ein gewisses Knowhow in der Umsetzung dieses Vorhabens aneignen konnten. Im Oktober oder November dieses Jahres sollte dann dieser Amtsbericht dem Gemeinderat wiederum zur Genehmigung vorliegen, damit wir unser angestrebtes Ziel erreichen können: die formelle Unterzeichnung der Charta und der Beitritt Salzburgs zur „Europäischen Konferenz Städte für die Menschenrechte“ im Rahmen eines Festaktes am 10. Dezember 2008 – dem sechzigsten Jahrestag der Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.

Wozu ist eine Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt gut?

Die Charta bedeutet in erster Linie ein Instrument der Selbststeuerung und -verpflichtung, und die Kommune verpflichtet sich durch die Unterzeichnung, den Menschenrechtsschutz zu einem Schwerpunkt der Politik in ihren Verantwortungsbereichen zu machen. Die Charta gibt aber auch den BürgerInnen ein Kontrollinstrument an die Hand, um die Umsetzung dieser Politik zu überprüfen bzw. einzufordern. Die unterzeichneten europäischen Städte „sind überzeugt, dass die gute Verwaltung einer Stadt den Respekt vor den Menschenrechten und die Garantie dieser Rechte für alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ausnahme erfordert, um den sozialen Zusammenhalt und den

Schutz der Schwächsten zu fördern. Sie sind deshalb überzeugt, dass eine Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt notwendig ist, die förmlich und auf verständliche Weise die Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten zusammenfasst, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt anerkanntermaßen zustehen, und die außerdem die Verpflichtung der Stadtverwaltung enthält, diese Rechte zu gewährleisten, soweit dies im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung in ihren Befugnissen und in ihren Kräften steht“ (Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt, S. 2).

In Teil I: „Allgemeine Bestimmungen“ werden in sieben Artikeln allgemeine Prinzipien des Menschenrechtsschutzes in der Stadt formuliert, z.B. in Artikel II das „Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ oder in Artikel IV der „Schutz der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen“. In Teil 2 werden durch die Artikel 8-11 die Rechte der StadtbewohnerInnen formuliert. Dieser Teil ist insofern interessant, als er z.T. weiterführende Rechte benennt, die über die geltenden Bestimmungen in Österreich hinausführen, z.B. in Artikel VIII, der das „Recht auf politische Teilhabe“ benennt und in Abs. 2 präzisiert: „Die unterzeichneten Städte setzen sich für eine Erweiterung des aktiven und passiven kommunalen Wahlrechtes auf alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger ein, die länger als zwei Jahre in der jeweiligen Stadt ihren Wohnsitz haben.“ In Teil 3 formuliert die Charta „Wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Umweltrechte in der Stadt“, und auch hier zeigen sich bei genauerer Lektüre spannende Konkretisierungen in einzelnen Absätzen; wiederum ein Beispiel: In Artikel XII, der das „Allgemeine Recht auf öffentliche Einrichtungen zur sozialen Sicherung“ definiert, findet sich in Abs. 2 folgen-

der Passus, der vor dem Hintergrund der Debatten zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen wesentlich werden kann: „Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt genießen den ungehinderten Zugang zu allen städtischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Deshalb wenden sich die unterzeichneten Städte auch gegen eine Privatisierung von personenbezogenen Dienstleistungen der sozialen Sicherung.“ Die Teile 4 und 5 formulieren das „Recht auf demokratische Kommunalverwaltung“ und die „Mechanismen zur Durchsetzung der Menschenrechte in der Stadt“.

Maßnahmen im Gefolge der Unterzeichnung

In den *Abschließenden Bestimmungen* werden die *Rechtliche Bedeutung der Charta und Mechanismen zu ihrer Umsetzung* benannt. Hier ist für uns v.a. derjenige Passus von Bedeutung, der folgende Verpflichtung vorsieht: Die unterzeichnende Stadt verpflichtet sich, „eine Kommission einzurichten, die damit beauftragt wird, alle zwei Jahre die Umsetzung der in dieser Charta anerkannten Rechte zu evaluieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen“. Was aber lässt sich evaluieren? Daraus erhebt sich die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit der Verpflichtungen, die der Stadt aus den in der Charta formulierten Rechten erwachsen. Die in der Charta festgelegten Rechte können unter diesem Gesichtspunkt in zwei Kategorien eingeteilt werden. Die erste Kategorie sind „Zielformulierungen“, die zwar verbindlich sind, da aber kein messbarer Erfolg erreicht werden muss, handelt es sich bei ihnen eigentlich um „Soll-Bestimmungen“. Im Unterschied zu diesen Zielformulierungen sieht die zweite Kategorie einen höheren Verpflichtungsgrad vor. Sie können als „Muss-Bestimmungen“ bezeichnet werden. „Muss-Bestimmungen“

verpflichten die Stadt, bestimmte Ziele zu erreichen, die auch durch die einzurichtende Kommission überprüfbar sind. Dazu zählt beispielsweise die Einrichtung von Obdachlosenheimen in Artikel XVI oder die Ernennung von „Bürgeranwälten“ in Artikel XXVII.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Umsetzung die in der Präambel formulierte „Generalklausel“, die lautet „... soweit dies im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und in ihren Befugnissen und in ihren Kräften steht“. Daraus ergibt sich, dass die in der Charta eingegangenen Selbstverpflichtungen nur dann ein „Muss“ darstellen, wenn sie zum einen im Kompetenzbereich der Kommune liegen und wenn ihnen zum andern nicht nationale Rechtsprechung entgegensteht. In diesen Fällen erhält die Selbstverpflichtung politischen Charakter. Zum Beispiel im Fall des kommunalen Wahlrechtes für Drittstaatsangehörige (Artikel VIII) heißt das: Salzburg verpflichtet sich, die Verwirklichung dieses Wahlrechtes in Österreich weiter einzufordern – etwa im Rahmen des Städtebundes.

Die längerfristige Weiterentwicklung des Projektes „Menschenrechtsstadt Salzburg“ könnte – über die Unterzeichnung der Charta hinaus – in Anlehnung an das Projekt „Menschenrechtsstadt Graz“ – in drei Schritten erfolgen:

SCHRITT 1: Erfassung aller Organisationen, Institutionen, öffentlichen Stellen, Interessenvertretungen usw. in der Stadt, die mit den politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Charta und den ihnen entsprechenden Zielgruppen zu tun haben (Frauen, Kinder, ältere Menschen, MigrantInnen, Bildung, Umwelt, Gesundheit, Religion, Sicherheit, Arbeit, Wirtschaft, Tourismus, Politik ...) und Information über die bereits bestehenden Projekte in diesen Bereichen.

SCHRITT 2: Errichtung eines koordinierenden Menschenrechtsausschusses, der einen Aktionsplan entwickelt, das Maßnahmenprogramm zu diesem Aktionsplan leitet und alle Beteiligten unterstützt.

SCHRITT 3: Schaffung von partizipativen Strukturen, die es jeder BürgerIn ermöglichen, an den verschiedenen Bereichen der Menschenrechtsarbeit aktiv teilzuhaben, z.B. durch gezielte Bildungsmaßnahmen im Kompetenzbereich der Stadt wie auch in Bereichen des täglichen Lebens (z.B. Schulen, Jugendzentren).

Josef P. Mautner, Sprecher der Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion

Ausgewählte Linkliste zum Thema:

<http://www.menschenrechte.nuernberg.de>
Das Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg organisiert das Netzwerk und die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ im deutschsprachigen Raum.

<http://www.etc-graz.at>
Das European Trainingscenter an der Universität Graz begleitet das Projekt „Menschenrechtsstadt Graz“.

<http://www.menschenrechtsstadt.at/>
Graz ist die erste und bisher einzige Menschenrechtsstadt in Österreich.

<http://www.pdhre.org/>
PDHRE ist die Trägerorganisation der Menschenrechtsstadtidee. Sie ist in New York beheimatet, hat Beraterstatus bei der UNO-ECOSOC und treibt das Konzept der Menschenrechtsstädte weltweit voran.

Kinderrechte und Medien: ein Widerspruch?

Sensationsjournalismus

Ob es sich um Scheidungs- oder Missbrauchsoffer handelt oder um Kinder, die selbst verdächtigt sind, strafbare Handlungen begangen zu haben oder im Blickpunkt sonstiger tragischer familiärer Ereignisse stehen: Kinder und Jugendliche sind „begehrte Objekte“ der Berichterstattung und immer häufiger Opfer von gnaden- und grenzenlosem Sensationsjournalismus. Kinder und Jugendliche haben allerdings ein Recht auf Privatsphäre, auf Achtung ihrer persönlichen Würde und müssen vor willkürlichen Eingriffen geschützt werden, so steht es in Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention. Und: Den Massenmedien kommt dabei eine besondere Verantwortung zu (Art. 17).

Man fragt sich allerdings – betrachtet man die mediale Berichterstattung der letzten Zeit –, wo eigentlich das öffentliche Interesse liegt bzw. wie mit Kinderrechten umgegangen wird. Oben genannte Rechte spielen offensichtlich kaum eine Rolle. Man muss dabei gar nicht (nur) nach Amstetten blicken, die alltäglichen Fälle reichen. Dazu zwei Beispiele: Über einen Vorfall an einer Salzburger Hauptschule mit mehreren Burschen und einem Mädchen wurde in einem Salzburger Printmedium mehrfach berichtet. Es geht hier nicht darum, zu beurteilen, ob tatsächlich (sexuelle) Grenzen verletzt wurden oder nicht. Es geht um zwischenmenschliches (möglicherweise Fehl-) Verhalten von Jugendlichen, das in einem geschützten Rahmen geklärt, bearbeitet und möglicherweise sanktioniert werden muss, es aber für die Öffentlichkeit völlig unerheblich ist, was nun tatsächlich vorgefallen ist. Tatsächlich wurden die Jugendlichen, deren

Strafverfahren mit einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch endeten, öffentlich vorverurteilt und bloßgestellt, was eine Konfliktlösung grundsätzlich um ein Vielfaches erschwert.

Das zweite Beispiel betrifft die angeblich *dramatisch gestiegene Jugendkriminalität*. Im März stand überall in fetten Headlines zu lesen, wie besorgniserregend es um Sitte und Moral der heutigen Jugend bestellt ist. Richtig ist, dass die Anzeigen gestiegen sind. In leicht zu überlesenden Randnotizen wurde einige Zeit später informiert, dass die Verurteilungen zurückgegangen sind. Nachdem kriminell eigentlich nur ist, wer rechtskräftig verurteilt wurde, hätte eigentlich richtigerweise nun groß berichtet werden müssen, dass die Jugendkriminalität zurückgegangen ist. Treu nach dem Motto „bad news are good news“ wurde wieder einmal eine ganze Generation öffentlich schlecht geredet.

Die Liste von Kinderrechte verletzenden Beispielen lässt sich beliebig fortsetzen ...

Mediengesetz

Medienrechtlich ist es häufig gar nicht so einfach zu beurteilen und stellt eine juristische Gratwanderung dar, weshalb – verbunden mit einem hohen Kostenrisiko – gerichtliche Schritte häufig unterbleiben.

Rechtlich sind die Medien laut Mediengesetz dazu verpflichtet, die Identität von Opfern und Verdächtigen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu schützen, wenn durch die Identitätspreisgabe schutzwürdige Interessen der betroffenen Person verletzt werden. Bei Jugendlichen geht der Gesetzgeber davon aus, dass immer schutzwürdige Interessen verletzt werden.

Weiters darf der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen nicht in einer Weise erörtert oder dargestellt werden, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloß zu stellen.

Ein wirklicher Schutz ist dadurch allerdings nicht gegeben. Die Entschädigungsansprüche aus dem Mediengesetz sind mit höchstens € 20.000 festgesetzt und schrecken Boulevardmedien nicht ab, ihre Auflagen durch eine reißerische Story zu erhöhen – meist geht daher eine „Kosten-/Nutzenrechnung“ des Mediums zu Lasten der Betroffenen.

Auch ob und ab wann die Identität des Betroffenen für die Öffentlichkeit bzw. einen größeren Personenkreis durch die Berichterstattung der Medien bekannt gemacht wurde, ist meist schwer zu beurteilen.

Medien machen sich auch gerne zu Nutzen, dass die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Äußerungen eines Dritten, bei überwiegender Interesse der Öffentlichkeit an der zitierten Äußerung, erlaubt ist.

Klagen der Betroffenen auf Recht am eigenen Bild, Anzeige wegen übler Nachrede, Entschädigungsansprüche und Unterlassungs- und Beseitigungsklagen usw. sind für die Betroffenen, angesichts dessen, dass ihr junges Leben in der Öffentlichkeit breitgetreten wird und nichts mehr so ist wie vorher, ein schwacher Trost.

Abgesehen davon, muss man sich in solch einer Situation überhaupt erst mal durchringen, rechtliche Schritte zu unternehmen, noch dazu wenn die Aussicht auf Erfolg meist gering ist und die Kosten im Fall eines Nichterfolgs enorm hoch sind.

Reformvorschläge

Aufgrund der jüngsten Vorfälle werden erneut Stimmen nach einer verbesserten Rechtslage für Opfer medialer Berichterstat-

tung laut. In einer vom Justizministerium veranstalteten Enquete Anfang Juli 2008 wurden Reformvorschläge, wie höhere Entschädigungszahlungen, härtere Strafen auch gegen Paparazzi und Fotografen sowie Ausdehnung des Stalking-Tatbestandes und Betretungsverbote auf Journalisten auszudehnen, diskutiert. Auch der Wunsch nach einheitlicherer Judikatur und damit Rechtssicherheit wurde formuliert.

Das alleine wird jedoch nicht helfen, den alltäglichen nachlässigen Umgang mit Kinderrechten im Journalismus – wie beispielsweise im Fall Taxham – einzudämmen. Hier geht es nicht nur um Rechtsfragen, sondern auch um Kulturfragen, wie auch prominente Verfassungsrechtler betonen. Ansätze wären eine standardisierte Auseinandersetzung mit Kinderrechten bereits in der Journalistenaus- und Fortbildung, eine Wiederbelebung und Stärkung des Presserats, ein Bekenntnis zu einem Medienehrenkodex verbunden mit abgestuften Sanktionen im Falle von Missachtung, Vorhandensein von Redaktionsstatuten, die journalistische Unabhängigkeit, arbeitsrechtliche Mindeststandards und Einhaltung ethischer Richtlinien sichern und, last but not least, verantwortungsvolle Leser und LeserInnen.

Wahr ist, dass Jugendliche ein familiäres Netz, Anerkennung, berufliche Perspektiven und ausreichend öffentlichen Raum für eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeitaktivitäten brauchen. Darüber zu berichten, strukturelle Defizite aufzuzeigen und diese öffentlich einzumahnen, sollte man nicht müde werden!

*Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- und
Jugendanwaltschaft Salzburg*

4.) Menschen mit Behinderung

Integration in privaten Kinderbetreuungs-einrichtungen

Seit dem Herbst 1986 betreibt der Evangelische Diakonieverein Salzburg einen integrativen Kindergarten und seit 2004 auch eine integrative altersgemischte Gruppe. Integration ist für uns eine mitmenschliche Selbstverständlichkeit und als Grundpfeiler in unserem pädagogischen Konzept und im Leitbild verankert.

Geglückte Integration ist kein Zufall, sondern bedarf Rahmenbedingungen wie barrierefreie Ausstattung, PädagogInnen mit Ausbildung zur Integrationspädagogin, respektvollen Umgang ungeachtet des Entwicklungsstandes und sensibles Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder. Unterschiedlichkeiten werden dann nicht als Ausschlusskriterium erlebt, sondern als Bereicherung. Alle Kinder lernen am Vorbild der anderen Kinder, können Hilfe anbieten oder sich selbst helfen lassen. Integration ist die Möglichkeit, sich untereinander mit Stärken und Schwächen zu erleben und soziale Kompetenz zu erwerben.

Die Bundespolitik bekennt sich zur Integration, doch die Umsetzung ist Ländersache. Dementsprechend ungleichmäßig und verwirrend sind auch die Regelungen in den unterschiedlichen Bundesländern. Einige Länder sehen vor, dass Kinderbetreuung für

die Eltern gar nichts kosten darf, in anderen wieder müssen die Träger und in weiterer Folge die Eltern einen großen Teil der Kosten selber tragen.

Das Salzburger Kindergartengesetz sieht für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine „Doppelzählung“ vor. Integrationsgruppen können bis zu vier Kinder mit Behinderung aufnehmen und brauchen ab drei Integrationskindern eine eigene Sonderkindergarten-Pädagogin. In den Kindergärten werden die Mitarbeiterkosten nur zu einem bestimmten Prozentsatz vom Land getragen, die Alterserweiterten Gruppen sehen eine kindbezogene Förderung vor. Ist ein Kind unter drei Jahren oder hat es einen Sonderpädagogischen Förderbedarf, verdoppelt sich die Förderung. Für die Trägerorganisationen bedeutet diese Gesetzeslage gerade mit Kindergartengruppen eine große finanzielle Herausforderung. Die Qualitätsansprüche an die Umsetzung von Integration, die gerade private Einrichtungen an ihre eigene Arbeit stellen, sind mit Elternbeiträgen und Subventionen nicht abzudecken.

Vielen Regionalpolitikern ist diese schwierige Lage sehr wohl bewusst und sie versuchen daher auf „Umwegen“, die Trägerorganisationen zu unterstützen, meist in Form von Zuschüssen zur Verbesserung der In-

frastruktur. Leider ist dies eine sehr unsichere Finanzierungsvariante, nicht planbar und deckt auch nicht die Kosten des „täglichen Bedarfs“, die weiterhin von den Eltern getragen werden müssen. Ziel kann daher nur eine über alle Bundesländer angepasste Subventionspolitik sein, die es ermöglicht, die Elternbeiträge auf ein Minimum zu reduzieren.

Behinderte

Das sind nicht nur die Anderen, das **sind auch wir**.

Sprachbehinderte sind wir, wenn es darum geht, mit dem Anderen zu sprechen.

Sehbehinderte sind wir, wenn es darum geht, den Anderen zu sehen.

Gehbehinderte sind wir, wenn es darum geht, auf den Anderen zuzugehen.

Hörbehinderte sind wir, wenn es darum geht, den Anderen zu verstehen.

Und offensichtlich hat auch jeder seinen eigenen kleinen Herzfehler.

Christine Marberger

*Mag. Eva Kothbauer, Diakonieverein
Salzburg/Christine Thaller, Evangelisches
Kinderhaus Salzburg*

Auswirkungen von aktuellen Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes auf die Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin

Die Schwangerenvorsorge und Pränatalmedizin hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten außerordentlich entwickelt, es ist möglich geworden, pränatal schwere Erkrankungen des Kindes zu behandeln, manche völlig zu heilen und andere wiederum durch entsprechendes Management in ihren Auswirkungen und Ausprägungen zu lindern. Zunehmend mehr Schwangere entscheiden sich auch bewusst für eine Screeninguntersuchung auf angeborene Erkrankungen und Fehlbildungen, um autonom weitere Entscheidungen zu treffen. Dabei war und ist es das Anliegen verantwortungsvoller Pränatalmediziner, qualitativ hochwertige Untersuchungen mit entsprechenden

Aussagen durchzuführen, im Rahmen des Beratungsprozesses auf die Grenzen hinzuweisen und eine wertfreie Beratung eventuell unter Einbeziehung medizinisch-fachspezifischer und psychologischer ExpertInnen anzubieten.

Zwei Urteile des Obersten Gerichtshofes aus den Jahren 2005 und 2007 (5 Ob 165/05h, 5 Ob 148/07m) haben nun diese Tätigkeit massiv beeinflusst. In letztgenannter Erkenntnis wurde juristisch der Zweck der pränatalen Diagnostik dahingehend definiert, dass sie „regelmäßig zur Ermittlung von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des ungeborenen Kindes diene“ und dass „der Zweck der Pränataldiagnostik zumin-

dest auch darin gesehen werden muss, der Mutter (den Eltern) im Falle, dass dabei drohende, schwerwiegende Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Entscheidung über einen gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen ist“.

In erstgenannter Erkenntnis kam es aus medizinischer Sicht paradoxerweise zu einer Verurteilung eines niedergelassenen Facharztes wegen mangelnder Aufklärung, obwohl er wegen Auffälligkeiten mehr als die geforderten Untersuchungen durchführte und die Patientin mündlich und per schriftlicher Überweisung mehrmals aufforderte, eine weitere Abklärung an der Risikoambulanz durchführen zu lassen. Die Schwangere führte dagegen aus, dass sie nicht eindrücklich genug auf eine mögliche angeborene Fehlbildung hingewiesen wurde und dadurch der von ihr retrospektiv gewünschte Schwangerschaftsabbruch unterblieben sei.

Beide Erkenntnisse haben nun bereits zu österreichweiten Änderungen in der Schwangerenbetreuung geführt. Bereits bei der ersten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung nach Schwangerschaftsfeststellung und Beglückwünschung müssen die Themen Pränataldiagnostik, Fehlbildungssuche und möglicherweise ein Schwangerschaftsabbruch aufgegriffen werden, viele ÄrztInnen lassen sich als Dokumentation dieses Prozesses Reverse unterfertigen. Aufgrund der juristischen Vorbedingungen ist man regelmäßig in der Situation, auch nur geringe Auffälligkeiten, bei denen ernste Erkrankungen und Entwicklungen äußerst unwahrscheinlich sind, zu dramatisieren und auf die Möglichkeit – wenn auch äußerst unwahrscheinlich – von schweren Erkrankungen hinzuweisen. Auch sind die Eltern damit in letzter Konsequenz auf die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches hinzuweisen, somit ist der Schwangerschaftsabbruch ständig zu the-

matisieren. Diese Änderungen sehen die GeburtshelferInnen und PränatalmedizinerInnen mit äußerster Besorgnis.

Jeder Laie weiß, dass Schwangere äußerst sensibel auf nur minimale Beunruhigungen ihr Kind betreffend reagieren. Sobald im Rahmen der Basisbetreuung (Screening) ein Befund nur ein Jota vom Normalen abweicht, wünschen sie sich regelmäßig die sofortige weitere Abklärung und naturgemäß den Ausschluss von Erkrankungen ihres ungeborenen Kindes. Die der Befundmitteilung folgende Nacht ist häufig schlaflos, sie unternehmen alles, um diese sofortige weitere Abklärung ehe baldigst zu erhalten. Diese Dramatik wird nun exponentiell angeheizt, eben weil aus minimalen Abweichungen dramatische Darstellungen bis hin zum Schwangerschaftsabbruch erfolgen müssen, um sich vor Gericht möglichst nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, mangelnd aufgeklärt zu haben und die Geburt eines behinderten Kindes damit nicht verhindert zu haben. Aus psychologischer Sicht ebenso wie aus ethischer Sicht lehnt der Großteil der GeburtshelferInnen und PränatalmedizinerInnen dieses Vorgehen ab, weil es den Grundprinzipien der empathischen benevolenten ärztlichen Betreuung widerspricht, kann sich aber auf Grund der forensischen Bedrohung rational dem nicht widersetzen. Solange diese Rechtsprechung gültig ist, werden die Mediziner nicht in der Lage sein, vom aggressiven Aufklären abzugehen, da im Falle einer Verurteilung existenzielle Bedrohungen nicht nur für den Arzt, sondern für seine ganze Familie drohen (Vermögensschaden). Darauf hinzuweisen ist Ziel dieser Mitteilung.

Es wird von Bedeutung sein, dass sich alle damit befassten Gruppierungen über die Auswirkungen solcher oberstgerichtlichen Erkenntnisse nicht nur auf rund 75.000 Schwangere pro Jahr in Österreich bewusst

werden. Es ist zu hinterfragen, ob diese Entwicklungen den Menschenrechten entsprechen und ob die Menschen in Österreich dies wirklich so wollen. Von medizinischer Seite wurden zahlreiche Schritte gesetzt, über diese Umstände zu informieren. Die Mediziner allein können und wollen dies nicht entscheiden. Aus zahlreichen Diskussionen geht hervor, dass die Mehrzahl der Schwangeren, Behindertenvertreter und wei-

tere Gruppierungen mit dieser Entwicklung äußerst unzufrieden sind. Es wird in Zukunft dahingehend einzuwirken sein, dass ein Diskussionsprozess soweit gedeiht, der geeignet ist, Fehlentwicklungen zu erkennen und gewünschte Änderungen herbeizuführen.

*Horst Steiner, Pränatalmedizin,
Universitätsklinik für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe Salzburg*

Schwanger im 21. Jahrhundert – zwischen „guter Hoffnung“ und „Qualitätskontrolle“?

Aktion Leben Salzburg bietet seit einigen Jahren psychosoziale Beratung rund um Pränataldiagnostik an, diese wird von dafür eigens ausgebildeten Beraterinnen durchgeführt. Im Zuge dieser Beratungsgespräche fallen uns erschreckende Tendenzen auf, die schlimme Erinnerungen an die Eugenik-Politik des NS-Regimes erwecken:

Der Begriff „Verantwortung“ erscheint schwangeren Frauen immer häufiger als eine durch die Gesellschaft vorgegebene Pflicht, sich möglichst früh und umfassend über den Zustand des Kindes zu informieren und – im Falle einer ungünstigen Prognose für das Kind – es abtreiben zu lassen. Dies wird deutlich an Kommentaren angesichts eines behinderten Kindes wie „Das ist doch heute nicht mehr nötig!“ oder „Haben Sie nicht alles untersuchen lassen?“ oder gar „Und von unseren Steuergeldern wird so ein Krüppel dann durchgefüttert“. Diese und ähnlich „einfühlsame“ Äußerungen erlebt etwa eine unserer Klientinnen ständig, wenn sie mit ihrem

Kind, das ein Down-Syndrom hat, im Bus unterwegs ist. Sie wünscht sich nichts sehnlicher als ein eigenes Auto, um dem zu entgehen!

Immer wieder begegnen wir auch Eltern von Kindern, die mit einer bereits vorgeburtlich erkennbaren Behinderung geboren wurden, die sich scheuen, Hilfe in Anspruch zu nehmen – aus Angst, sich für ihre Entscheidung rechtfertigen zu müssen: entweder weil sie keine zusätzlichen Untersuchungen machen ließen oder weil das Kind trotz prognostizierter Behinderung, Fehlbildung geboren wurde.

Für viele Frauen ist die Inanspruchnahme von vorgeburtlichen Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss einer möglichen Behinderung des jeweiligen Kindes ein immer selbstverständlicheres „Zusatzservice“ im Rahmen der ärztlichen Schwangerschaftsbetreuung. Damit einher geht die – völlig unbegründete – Vorstellung, durch entsprechende „Sorgfalt“ (= Absolvierung aller denkmöglichen Untersuchungen,

Tests etc.) die Geburt eines Kindes mit Behinderung, Fehlbildung etc. absolut ausschließen zu können! Eine Schwangere formulierte das so: „Und den Bauchstich geb' ich mir auch noch ...“ (gemeint ist die Amniozentese, also die Entnahme von Fruchtwasser aus der Fruchtblase mit nachfolgender Untersuchung der darin enthaltenen kindlichen Zellen auf mögliche Auffälligkeiten wie Chromosomenveränderung. Diese Untersuchung ist zudem nicht ganz risikofrei für den weiteren Verlauf der Schwangerschaft).

Verpflichtende Pränataldiagnostik?

Die – aus ihrer Sicht verständliche – Sorge von GynäkologInnen vor Haftungsforderungen führt dazu, dass Schwangere sich ihrerseits massiv unter Druck gesetzt fühlen, alle spezifischen pränataldiagnostischen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Frauen berichten, dass ihre Entscheidung gegen Pränataldiagnostik sehr oft auf massives Unverständnis stoße und sie sich bei jeder weiteren Untersuchung von neuem dafür rechtfertigen müssten. Oder es kommen in der Beratung dann Fragen wie „Muss ich diese Untersuchung machen lassen?“ oder „Hat die Verweigerung Auswirkungen auf das Kinderbetreuungsgeld?“. Dazu ist zu sagen: Bis zum 18. Lebensmonat eines Kindes muss nachgewiesen werden, dass bestimmte Untersuchungen, die laut Mutter-Kind-Pass vorgeschrieben sind, absolviert wurden. Andernfalls wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes um 50 % gekürzt. *Dies gilt aber nicht für Pränataldiagnostik* wie Combined Test, Chorionzottenbiopsie, Amniozentese ...

In den Beratungsgesprächen wurde auch immer wieder berichtet, dass die „Aussichten“ auf das Leben mit einem behinderten Kind sehr defizitorientiert geschildert werden: Betroffene Eltern wünschten sich sehr,

nicht nur zu hören, was das Kind alles nicht können wird, sondern auch, welche Fähigkeiten, Potentiale ihr Kind trotz dieser Behinderung haben kann!

Ethische Fragen

Was uns noch auffällt, sind zunehmend bejahende Antworten auf die Frage: „Kann es moralisch/ethisch erlaubt sein, das Leben eines anderen Menschen zu beenden?“

So urteilten etwa SchülerInnen der 9. und 10. Schulstufe: Wenn Menschen unheilbar erkrankt sind, wäre es doch besser, ihr Leiden durch ein Mittel, das sie tötet, zu erlösen. Ebenso sei es besser für ungeborene Kinder, bei denen eine Behinderung oder Krankheit festgestellt wird, wenn sie nicht geboren würden. Auch wenn die Eltern in schwierigen Lebenssituationen sind (also: zu wenig Geld, die werdende Mutter ist noch zu jung, oder zu alt, der Vater des Kindes hat die Frau im Stich gelassen), wäre es besser, die Schwangerschaft abzubrechen, als das Kind werde in eine unglückliche Situation hineingeboren.

Die Jugendlichen sprechen hier aus, was die Erwachsenenwelt ihnen vermittelt: Im Grunde sind dies ja ethisch legitime Ziele, die hinter diesen Aussagen stehen: Es geht darum, Leid zu beenden (bei der Frage der aktiven Sterbehilfe) oder Leid zu verhindern – entweder für sich selbst oder für andere, was ja oft der Hintergrund für einen Schwangerschaftsabbruch ist.

Aber – geht das wirklich nur, indem man den Leidenden, den Belasteten, das ungeborene Kind, mit dessen Geburt unter Umständen Sorgen, Probleme, Belastungen für die Eltern verbunden sind, einfach beseitigt?

Wir kennen keine Mutter, keinen Vater, die sich ein Kind wünschen, das eine Behinderung hat, eine Fehlbildung oder eine angeborene Krankheit. Wir kennen aber viele

Familien, die ein Kind mit Behinderung, mit einer Fehlbildung, einer angeborenen Krankheit angenommen haben und liebevoll betreuen. Wir kennen Familien, für die gerade dieses Kind, die Erfahrungen, die sie durch dieses Kind machen mussten, eine – im

Nachhinein gesehen – positive Entwicklung in Gang gesetzt haben!

Hemma Schöffmann/Kerstin Kordovsky-Schwob, Aktion Leben

5.) Armut und Arbeit(slosigkeit)

Prekarität betrifft vor allem Frauen und MigrantInnen

„Frei“ von Zukunftsperspektiven

Prekär bedeutet im Wortsinn unsicher, bedenklich, durch Bitten erlangt, widerruflich, schwierig. Im politischen Sinn meint „prekär“ Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die keine Garantien bieten. Zum Beispiel ein prekärer Aufenthaltsstatus von MigrantInnen und Flüchtlingen oder die prekäre finanzielle Lage einer allein erziehenden Mutter. Seit den 1980er Jahren wird der Begriff verwendet, um bestimmte Veränderungen in der Arbeitswelt zu kennzeichnen. Mit prekärer Arbeit sind alle Arten von unsicherer, flexibler, nichtselbständiger Erwerbsarbeit mit geringer Entlohnung (meist nicht existenzsichernd), selektiver sozial- und arbeitsrechtlicher Absicherung und geringer Arbeitsplatzsicherheit wie befristete Verträge, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung ge-

meint. Das Spektrum reicht von saisonaler, temporärer, illegaler Beschäftigung, Arbeit auf Abruf, Heim- Zeit- und Leiharbeit bis zu den so genannten „Neuen Selbständigen“ bzw. „Ich-AGS“.

Diese neuen Arbeitsverhältnisse sind prekär in Abgrenzung zu den Normalarbeitsverhältnissen. Historisch und in globaler Sicht sind sie keine Ausnahme. In den Ländern des Südens, in Osteuropa sowie für den größten Teil der Frauen und MigrantInnen im Norden – insgesamt also die Mehrheit der Weltbevölkerung – waren und sind prekäre Beschäftigungsverhältnisse die Regel. Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen sind abhängig von Geschlecht und ethnischer Herkunft, der Aufenthaltsstatus ist maßgeblich für den Zugang zum Arbeitsmarkt. In manchen Arbeitssegmenten herrscht ein besonders hohes Maß an Deregulierung,

Niedriglohn und Prekarisierung. Es sind dies Reinigungs- und Gaststättengewerbe, Hausangestellte und AltenbetreuerInnen. Es ist kein Zufall, dass hier oft unter schlechtesten Bedingungen MigrantInnen beschäftigt sind, ohne rechtliche und tarifvertragliche Absicherung.

Leben an der Armutsgrenze trotz Vollzeitbeschäftigung

Der offizielle Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch eine erhöhte Flexibilisierung und Prekarisierung. Und dort zeigt sich ebenfalls eine massive Benachteiligung von Frauen. Bei Vollzeitbeschäftigung erzielen mehr Frauen ein niedriges Einkommen als ihre männlichen Kollegen. Im Jahr 2005, laut Statistik Austria, verdienen 34.700 Arbeiterinnen und 32.200 angestellte Frauen sowie 17.000 Arbeiter und 7.000 männliche Angestellte weniger als € 1.000 *brutto* bei ganzjähriger Vollbeschäftigung. Das sind 91.000 Beschäftigte. Auch von der Flexibilisierung und Prekarisierung am offiziellen Arbeitsmarkt sind MigrantInnen stärker betroffen.

Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Menschen in neuen Erwerbsformen insgesamt um rund 30% gestiegen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die uns nahe an die Vollbeschäftigung bringen, sind zum Großteil prekär.

Strukturelle Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt

Die strukturellen Diskriminierungen von Frauen und MigrantInnen in diesem Bereich führen zu einer Zweiteilung in einen offiziellen und einen inoffiziellen Arbeitsmarkt. Alle Menschen, die offiziell nicht arbeiten dürfen, aber arbeiten müssen, um sich selbst zu erhalten, werden in den inoffiziellen Arbeitsmarkt gedrängt, in dem keinerlei Sozialstan-

dards und keinerlei Gesundheitsstandards gewährleistet sind. Insbesondere MigrantInnen und Frauen arbeiten ungemeldet am inoffiziellen Arbeitsmarkt unter extrem prekären und ausbeutenden Arbeitsbedingungen. Durch Migration wächst jedoch jener Teil der Bevölkerung, der von gesellschaftlicher Teilhabe, wie Wahlrechten und Arbeitsrechten, ausgeschlossen ist. Auf der Basis von offiziellen Zahlen betrifft dies in Österreich 10% der dauerhaft niedergelassenen Bevölkerung. Dieses Faktum allein stellt eine Diskriminierung dar. MigrantInnen mit Aufenthaltsrecht arbeiten meist in Berufen, die weit unter ihrem Bildungs- und Ausbildungsstandard liegen. Bestehende Bildungsabschlüsse aus den Heimatländern werden, wenn überhaupt, nur unter großem bürokratischen und finanziellen Aufwand anerkannt und nostrifiziert. Firmen sind oft nicht bereit, Bildungsabschlüsse und Kompetenzen für entsprechende Stellenausschreibungen anzuerkennen. „... laut Universitätsgesetz wird seit 01.01.2004 die Führung mitgebrachter (außerhalb von EU, EU-Beitrittskandidatenländern, EWR und Schweiz verliehener) akademischer Titel auf offiziellen Dokumenten und Urkunden nicht mehr gestattet“, dies „bedeutet de facto die Institutionalisierung der Delegitimation des kulturellen und beruflichen Kapitals vieler MigrantInnen ...“ (Zitat: „Migration und die Zukunft der Arbeitsgesellschaft“ Equal Österreich)

Diese Diskriminierung müsste zurückgenommen werden. Es wäre eine (echte!) gesetzliche und de facto Gleichstellung aller Menschen, die in Österreich und der EU leben, zu fordern, speziell in Bezug auf den Arbeitsmarkt. Mit dem EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz wurde dies rechtlich möglich gemacht, jedoch durch einen Durchführungserlass des BMWA, und die Praxis des AMS, wiederum verhindert.

Integration durch Arbeit?

Da Beschäftigung der essentielle Faktor für eine gelungene Integration und vollständige Eingliederung in die Gesellschaft ist, der Weg aber bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung sich oft unendlich dehnt, zählen MigrantInnen und deren Kinder zu den Benachteiligten auf unserem Arbeitsmarkt.

Eine zweifache Benachteiligung ist es, Frau zu sein: Bei allen Formen der prekären

Beschäftigung gibt es einen Frauenanteil von 75,2%. Frauen sind weit höher betroffen als Männer. Eine zusätzliche Benachteiligung erwächst den Frauen nach wie vor durch das geringere Niveau der Entlohnung. Insgesamt arbeiten in Österreich etwa 1,065.000 Menschen in prekären Dienstverhältnissen.

*Elisabeth Fereberger, Kontaktstelle
aus:ZEIT für arbeitslose Menschen*



Behnam Aparviz: Radausflug

Themenübersicht der Berichte ab 2003:

Flüchtlinge:

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003), (2004), (2007)
AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003), (2004), (2005), (2006), (2007)
Ärztliche Versorgung und Psychotherapie in der Schubhaft (2006)
Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)
Medizinische Versorgung in der Grundversorgung (2006)
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006)
Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006)

MigrantInnen:

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004), (2005)
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)
MigrantInnen in Hallein (2005)
Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006), (2007)
Integration in Stadt und Land Salzburg (2007)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:

Gleiche Rechte für alle – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung (2003)
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004), (2005)
Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005)
Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (2006)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007)

Kinder- und Jugendrechte:

Kinderrechte im Überblick (2003), (2004), (2005)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004), (2005)
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004), (2007)

Soziale Grundrechte:

Soziale Grundrechte (2003)
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004)
Armut (2005), (2006)
Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005)
Prekäre Dienstverhältnisse (2007)

BürgerInnenrechte:

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2002), (2003)
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:

Gewalt gegen Frauen (2003), (2005)
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen, die in Gewaltbeziehungen leben (2004)
Familienzusammenführung (2005)

Rechte für Menschen mit Behinderung:

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004)
Schulische Integration (2005), (2006), (2007)
Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)

VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

Dr. Ingo Bieringer, Pädagogischer Leiter des Friedensbüros Salzburg, Platzl 3, 5020 Salzburg, 0662-873931, bieringer@friedensbuero.at

Bündnis AKTIV FÜR MENSCHENRECHTE, c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof, D-90429 Nürnberg, Adam-Klein-Str. 6, 0049-(0)911-3780190 voss-ulrike@web.de, oder 0049-(0)911-541359 k-r-hadeler@t-online.de

Mag.^a Daiva Döring, Plattform für Menschenrechte, Daiva.Doering@sbg.ac.at

Elisabeth Fereberger, Kontaktstelle aus:ZEIT für arbeitslose Menschen, 5020 Salzburg, Kirchenstraße 34, 0662-451290-12, alf@abz.kirchen.net

Mag.^a Anja Hagenauer, Integrationsbeauftragte der Stadt Salzburg, 5024 Salzburg, Mirabellplatz 4, 0662-8072-2295, integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at

Mag.^a Ingeborg Haller, Gemeinderätin und Integrationssprecherin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, 5024 Salzburg, Mirabellplatz 4, 0662-8072-2025, haller@buergerliste.at

Mag.^a Esther Handschin, Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche Salzburg, 5020 Salzburg, Neutorstraße 38, 0662-834514, esther.handschin@emk.at

Mag.^a Claudia Hörschinger-Zinnagl, Koordinationsteam der Plattform für Menschenrechte, Die Grünen, 5020 Salzburg, Haydnstraße 2, 0662-876337-16, claudia.hoerschinger@gruene.at

Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt, Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft, 5020 Salzburg, Museumsplatz 4, 0662-430550, kija.sbg@kija.at

MMag.^a Kerstin Kordovsky-Schwob, Aktion Leben Salzburg, 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 0662-627984-14, aktionlebensbg@utanet.at

Mag.^a Eva Kothbauer-Habersatter, Geschäftsführerin des Evangelischen Diakonievereins Salzburg, 5020 Salzburg, Hellbrunner Allee 51, 0662-884872, kinderhaus@diakonie.cc

Ludwig Laher, Schriftsteller, Autor u.a. von „Und nehmen was kommt“, l.laher@aon.at

Dipl. Psych. Ursula Liebing, Koordinationsteam der Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg, Georg-Wagner-Gasse 3, 0662-829300, u.liebing@eunet.at

Dr. Josef Mautner, Sprecher der Plattform für Menschenrechte und Geschäftsführer für den Bereich „Gemeinde und Arbeitswelt“ der Kath. Aktion Salzburg, 5020 Salzburg, Kapitelplatz 6, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Hemma Schöffmann, Geschäftsführerin und Leiterin der Familienberatungsstelle Aktion Leben Salzburg, 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 0662-627984-14, aktionlebensbg@utanet.at

Mag.^a Maria Sojer-Stani, Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg, Kirchenstraße 34, office@menschenrechte-salzburg.at

Univ. Doz. Dr. Horst Steiner, Leiter Pränatalmedizin, Stellvertretender Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, 5020 Salzburg, Müllner Hauptstraße 48, 0662-4482-57932, H.Steiner@salk.at

Christine Thaller, Leiterin Evangelisches Kinderhaus – Integrativer Montessorikindergarten und Alterserweiterte Gruppe, 5020 Salzburg, Hellbrunner Allee 51, 0662-884872-20, kinderhaus@diakonie.cc